

VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
66/92.	Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge	616
66/93.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen	616
66/94.	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierundvierzigste Tagung	619
66/95.	Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die Vergabe öffentlicher Aufträge.....	623
66/96.	Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive	624
66/97.	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts.....	625
66/98.	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung	627
66/99.	Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge	630
66/100.	Die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen.....	633
66/101.	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	642
66/102.	Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene.....	645
66/103.	Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips	646
66/104.	Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter	647
66/105.	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus	648
66/106.	Verhaltenskodex für die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen	652
66/107.	Änderungen der Verfahrensordnung des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen	655
66/108.	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland.....	656
66/109.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Union Südamerikanischer Nationen....	657
66/110.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Organisation für erneuerbare Energien	657
66/111.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Zentraleuropäische Initiative.....	657
66/112.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung	658
66/113.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion	658

RESOLUTION 66/92

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/469, Ziff. 8)¹.

66/92. Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Punktes „Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge“,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/112 vom 9. Dezember 1999, in der sie beschloss, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung den von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Entwurf von Artikeln über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge zu prüfen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/153 vom 12. Dezember 2000, deren Anlage die Artikel über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge enthält,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/34 vom 2. Dezember 2004 und 63/118 vom 11. Dezember 2008,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen² und der auf der neunundfünfzigsten, der dreiundsechzigsten und der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Erörterungen³ über die Frage der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge, insbesondere im Hinblick darauf, wie verhindert werden kann, dass es als Ergebnis der Staatennachfolge zu Staatenlosigkeit kommt, sowie über die Ratsamkeit der Ausarbeitung eines Rechtsinstrumentes zu dieser Frage,

diesbezüglich Kenntnis nehmend von den auf regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Ausarbeitung eines Rechtsinstrumentes über die Vermeidung von Staatenlosigkeit im Zusammenhang mit der Staatennachfolge,

1. *bittet* die Regierungen *erneut*, die Bestimmungen der in der Anlage zu der Resolution 55/153 enthaltenen Artikel bei der Behandlung von Fragen der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge gegebenenfalls zu berücksichtigen;

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Tschechischen Republik im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

² A/59/180 und Add.1 und 2, A/63/113 und A/66/178 und Add.1.

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Sixth Committee*, 15. Sitzung (A/C.6/59/SR.15), und Korrigendum; ebd., *Sixty-third Session, Sixth Committee*, 11. Sitzung (A/C.6/63/SR.11), und Korrigendum; und ebd., *Sixty-sixth Session, Sixth Committee*, 15. Sitzung (A/C.6/66/SR.15), und Korrigendum.

2. *legt* den Staaten *abermals nahe*, gegebenenfalls auf regionaler oder subregionaler Ebene die Ausarbeitung von Rechtsinstrumenten zu erwägen, mit denen Fragen der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge geregelt werden, mit dem Ziel, insbesondere zu verhindern, dass es als Ergebnis der Staatennachfolge zu Staatenlosigkeit kommt;

3. *betont* den Wert der Artikel als Orientierungshilfe für die Staaten bei der Behandlung von Fragen der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge, insbesondere was die Vermeidung von Staatenlosigkeit angeht;

4. *beschließt*, auf Antrag eines Staates die Frage der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge zu gegebener Zeit im Licht der Entwicklung der Staatenpraxis in diesen Angelegenheiten wieder aufzugreifen.

RESOLUTION 66/93

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/470, Ziff. 8)⁴.

66/93. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/281 vom 29. März 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze anschloss, der Generalsekretär möge den Mitgliedern der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über die Frage der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vorlegen⁵,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär am 24. März 2005 dem Präsidenten der Generalversammlung einen Bericht seines Beraters in Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen⁶ übermittelte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/300 vom 22. Juni 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze anschloss, eine Gruppe von Rechtssachverständigen einzurichten, die Rat erteilen soll, wie am besten sicherzustellen ist, dass die ursprüngliche Intention der Charta der Vereinten Nationen ver-

⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Griechenlands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, erster Teil, Kap. III, Abschn. D, Ziff. 56.

⁶ Siehe A/59/710.

wirklicht wird, dass nämlich Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen, die an ihrem Dienstort Straftaten begehen, nie de facto davon ausgenommen sind, für die Folgen dieser Handlungen einstehen zu müssen, dass sie aber auch nicht ohne ordnungsgemäßes Verfahren zu Unrecht bestraft werden dürfen⁷,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta leisten,

bekräftigend, dass es geboten ist, die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

sowie bekräftigend, dass diese Resolution nicht die Vorrechte und Immunitäten berührt, die Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen sowie die Organisation selbst nach dem Völkerrecht genießen,

ferner bekräftigend, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gaststaats zu achten, und dass der Gaststaat das Recht hat, im Bedarfsfall seine Strafgerichtsbarkeit auszuüben, im Einklang mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Abkommen zur Regelung der Tätigkeit von Missionen der Vereinten Nationen,

zutiefst besorgt über die Meldungen über kriminelles Verhalten und sich dessen bewusst, dass ein derartiges Verhalten, falls es nicht untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt wird, den negativen Eindruck entstehen lässt, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen bei ihren Handlungen straflos bleiben,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ihre Aufgaben auf eine Weise wahrnehmen, die das Ansehen, die Glaubwürdigkeit, die Unparteilichkeit und die Integrität der Vereinten Nationen wahrt,

betonend, dass von diesen Personen begangene Verbrechen nicht hingenommen werden können und dass sie die Erfüllung des Mandats der Vereinten Nationen beeinträchtigen, insbesondere was die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der örtlichen Bevölkerung im Gastland anbelangt,

im Bewusstsein dessen, wie wichtig es ist, die Rechte der Opfer kriminellen Verhaltens zu schützen und einen ausreichenden Zeugenschutz zu gewährleisten, und unter Hinweis auf die Verabschiedung ihrer Resolution 62/214 vom

⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. II, Abschn. N, Ziff. 40 a)

21. Dezember 2007 über die Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal,

betonend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Gewährleistung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verstärkt werden muss,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/29 vom 4. Dezember 2006, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen einsetzte,

nach der auf früheren Tagungen erfolgten *Behandlung* des Berichts der vom Generalsekretär nach ihrer Resolution 59/300 eingesetzten Gruppe von Rechtssachverständigen⁸ und der Berichte des Ad-hoc-Ausschusses⁹ sowie der Mitteilung des Sekretariats¹⁰ und der Berichte des Generalsekretärs¹¹ über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/63 vom 6. Dezember 2007, 63/119 vom 11. Dezember 2008, 64/110 vom 16. Dezember 2009 und 65/20 vom 6. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss, eingedenk ihrer Resolutionen 62/63 und 63/119 den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen, insbesondere seine rechtlichen Aspekte, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der in der Mitteilung des Sekretariats enthaltenen Informationen während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weiter zu behandeln,

in der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten weiter dringend energische und wirksame Schritte unternehmen müssen, um im Interesse der Gerechtigkeit die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sicherzustellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²;

2. *fordert* die Staaten *mit großem Nachdruck auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Straftaten durch Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen nicht straflos bleiben und dass diejenigen, die solche Straftaten be-

⁸ Siehe A/60/980.

⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 54 (A/62/54)*, und ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 54 (A/63/54)*.

¹⁰ A/62/329.

¹¹ A/63/260 und Add.1, A/64/183 und Add.1 und A/65/185.

¹² A/66/174 und Add.1.

gehen, unbeschadet der Vorrechte und Immunitäten, die sie und die Vereinten Nationen nach dem Völkerrecht genießen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Grundsatzes eines ordnungsgemäßen Verfahrens, vor Gericht gestellt werden;

3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, ihre Gerichtsbarkeit über Verbrechen zu begründen, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, und zwar zumindest dann, wenn das Verhalten, wie es nach dem Recht des die Gerichtsbarkeit begründenden Staates umschrieben ist, auch nach dem Recht des Gaststaats eine Straftat darstellt;

4. *legt* allen Staaten *nahe*, untereinander und mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen austauschen und die Durchführung von Ermittlungen und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, denen schwere Verbrechen zur Last gelegt werden, erleichtern, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen sowie unter voller Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, und zu erwägen, die Kapazitäten ihrer jeweiligen nationalen Behörden zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derartiger Verbrechen zu stärken;

5. *legt* allen Staaten *außerdem nahe*,

a) einander im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder Straf- oder Auslieferungsverfahren wegen schwerer Verbrechen, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, Hilfe zu leisten, einschließlich Hilfe bei der Erlangung ihnen vorliegender Beweismittel, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht beziehungsweise etwaigen zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über Auslieferung und Rechtshilfe;

b) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht zu erkunden, wie Informationen und Material, die sie von den Vereinten Nationen für die Zwecke von in ihrem Hoheitsgebiet eingeleiteten Strafverfahren zur Verfolgung schwerer Verbrechen erhalten haben, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, möglicherweise leichter genutzt werden können, wobei der Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

c) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht die Opfer und Zeugen schwerer Verbrechen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden, sowie sonstige Personen, die Angaben zu diesen Verbrechen machen, wirksam zu schützen und Opfern den Zugang zu Programmen der Opferhilfe zu erleichtern, unbeschadet der Rechte des

Tatverdächtigen, einschließlich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren;

d) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht zu erkunden, wie sie auf Ersuchen von Gaststaaten um Unterstützung und Hilfe angemessen reagieren können, um diese besser in die Lage zu versetzen, wirksame Ermittlungen zu schweren Verbrechen durchzuführen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden;

6. *ersucht* das Sekretariat, weiterhin sicherzustellen, dass Mitgliedstaaten, die um die Bereitstellung von Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ersucht werden, auf die Erwartung hingewiesen werden, dass diese Personen hohen Ansprüchen an ihr Verhalten genügen und sich dessen bewusst sind, dass bestimmte Verhaltensweisen möglicherweise einen Straftatbestand erfüllen, für den sie zur Verantwortung gezogen werden können;

7. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, auch weiterhin alle sonstigen in seiner Zuständigkeit liegenden praktischen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestehende Programm zur Vermittlung der bei den Vereinten Nationen geltenden Verhaltensnormen zu stärken, einschließlich durch einsatzvorbereitendes Training und zu Beginn einer Mission stattfindende Orientierungen für Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen;

8. *wiederholt* ihren Beschluss, eingedenk ihrer Resolutionen 62/63 und 63/119 den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen, insbesondere seine rechtlichen Aspekte⁸ unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der in der Mitteilung des Sekretariats¹⁰ enthaltenen Informationen während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weiter zu behandeln, und erbittet zu diesem Zweck weitere Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu dem Bericht, namentlich zu der Frage künftiger Maßnahmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, glaubhafte Vorwürfe, denen zufolge von Bediensteten der Vereinten Nationen oder Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen möglicherweise ein Verbrechen verübt wurde, den Staaten zur Kenntnis zu bringen, gegen deren Staatsbürger diese Vorwürfe erhoben werden, sowie diese Staaten um Auskunft über den Stand ihrer Bemühungen zu bitten, schwere Verbrechen zu untersuchen und gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen, und zu erfragen, welche Art der Hilfe sie für die Zwecke solcher Ermittlungen beziehungsweise Strafverfolgungen vom Sekretariat sinnvollerweise erhalten möchten;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Generalsekretär zu gegebener Zeit darüber zu unterrichten, welche Maßnahmen sie bezüglich der ihnen vom Generalsekretär nach Ziffer 9 zur Kenntnis gebrachten glaubhaften Vorwürfe ergriffen haben;

11. *ersucht* die Vereinten Nationen, wenn ihre Untersuchungen von Vorwürfen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass

Bedienstete der Vereinten Nationen oder im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Sachverständige schwere Verbrechen begangen haben, alle geeigneten Maßnahmen zu erwägen, die die mögliche Nutzung von Informationen und Material für die Zwecke von Strafverfahren erleichtern können, die von Staaten eingeleitet werden, wobei der Grundsatz eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

12. *ermutigt* die Vereinten Nationen, wenn im Rahmen einer administrativen Untersuchung der Vereinten Nationen festgestellt wird, dass Vorwürfe gegen Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen unbegründet sind, im Interesse der Organisation geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Glaubwürdigkeit und das Ansehen dieser Bediensteten und Sachverständigen wiederherzustellen;

13. *legt* den Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, mit den die Gerichtsbarkeit ausübenden Staaten weiter zusammenzuarbeiten, um ihnen im Rahmen der einschlägigen Regeln des Völkerrechts und der Abkommen zur Regelung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen Informationen und Material für die Zwecke von Strafverfahren zukommen zu lassen, die von Staaten eingeleitet werden;

14. *betont*, dass die Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren Regeln der Organisation keine Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen gegen Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen ergreifen dürfen, die Vorwürfe in Bezug auf von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen verübte schwere Verbrechen erheben;

15. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den aufgrund ihrer Resolutionen 62/63, 63/119, 64/110 und 65/20 von den Regierungen zur Verfügung gestellten Informationen und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, auch weiterhin die für die Durchführung dieser Resolutionen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, namentlich für die Durchführung der darin enthaltenen Bestimmungen betreffend die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit über Verbrechen, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, und betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, und in ihren Informationen an den Generalsekretär konkrete Einzelheiten dazu anzugeben, insbesondere in Bezug auf Ziffer 3 dieser Resolution;

16. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Regierungen und dem Sekretariat erhaltenen Informationen über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere in Bezug auf die Ziffern 3, 5, 8 und 9, sowie über etwaige praktische Probleme bei ihrer Durchführung Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht Angaben über die Zahl und die Arten glaubwürdiger Vorwürfe und über alle von den Vereinten Nationen und ihren Mitglied-

staaten ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen verübte schwere Verbrechen aufzunehmen und auch anzugeben, welche Maßnahmen zur Gewährleistung der Vollständigkeit der Meldung entsprechender Vorfälle ergriffen wurden;

18. *beschließt*, den Punkt „Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/94

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/471, Ziff. 14)¹³.

66/94. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierundvierzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, des gemeinsamen Interesses und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Frieden, zur Stabilität und zum Wohl aller Völker leisten würde,

¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

nach Behandlung des Berichts der Kommission¹⁴,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspräche,

in Bekräftigung des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeiten auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht¹⁴;

2. *lobt* die Kommission für die Fertigstellung und Verabschiedung des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die Vergabe öffentlicher Aufträge¹⁵ und des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive¹⁶;

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Fortschritten, die die Kommission im Zuge der Erarbeitung von Rechtsnormen für die Transparenz bei vertraglichen Schiedsverfahren zwischen Investoren und Staaten, der Online-Streitbeilegung für grenzüberschreitende elektronische Rechtsgeschäfte und grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr, insbesondere bei dem Kolloquium im Februar 2011, der Auslegung und Anwendung ausgewählter Konzepte des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen¹⁷ im Zusammenhang mit dem Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen und einem Textentwurf über die Anmeldung von Sicherungsrechten an beweglichen Sachen¹⁸ erzielt hat;

4. *begrüßt* die Beschlüsse der Kommission, in möglichst effizienter und praktischer Form einen Leitfaden für die Umsetzung des Mustergesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in innerstaatliches Recht sowie eine Studie über mögliche künftige Arbeiten der Kommission auf dem Gebiet öffentlich-privater Partnerschaften und privat finanzierter Infrastrukturprojekte zu erstellen, Arbeiten auf dem Gebiet elektronisch übertragbarer Urkunden durchzuführen, in Zusammenarbeit mit der Weltbank im Rahmen der vorhandenen Mittel und ohne Inanspruchnahme von Ressourcen der Arbeitsgruppen einen Entwurf von Grundsätzen für wirksame Regelungen für Sicherungsgeschäfte zu erstellen sowie Mikrofinanzierung als Gegenstand in das künftige Arbeitsprogramm der Kommission aufzunehmen und die Angelegenheit auf ihrer nächsten Tagung 2012 weiter zu behandeln¹⁹;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, zu empfehlen, für Transaktionen, bei denen auf Anfordern zahlbare Garantien zum Einsatz kommen, gegebenenfalls die von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten Einheitlichen Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien in der geänderten Fassung von 2010 zu verwenden²⁰;

6. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten bei dem laufenden Projekt der Kommission zur Überwachung der Umsetzung des am 10. Juni 1958 in New York geschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche²¹ und dem Beschluss der Kommission, das Sekretariat zur Fortsetzung seiner Bemühungen um die Erarbeitung eines Leitfadens zu dem Übereinkommen zu ersuchen²²;

7. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeiten der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken sowie auf nationaler und internationaler Ebene die Herrschaft des Rechts auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeiten mit denjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

¹⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 17 (A/66/17)*.

¹⁵ Ebd., Kap. III und Anhang I.

¹⁶ Ebd., Kap. IV.

¹⁷ *UNCITRAL Model Law on Cross-Border Insolvency with Guide to Enactment* (United Nations publication, Sales No. E.99.V.3), erster Teil.

¹⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 17 (A/66/17)*, Kap. V-IX.

¹⁹ Ebd., Kap. III, Ziff. 181–187, 190 und 191; Kap. VIII, Ziff. 228; und Kap. IX und X.

²⁰ Ebd., Kap. XI.

²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1961 II S. 121; LGBl. 2011 Nr. 325; öBGBI. Nr. 200/1961; AS 1965 795.

²² *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 17 (A/66/17)*, Kap. XII.

8. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Kommission bei ihrer Koordinierungs- und Kooperationstätigkeit auf dem Gebiet der Sicherungsrechte gut vorangekommen ist, und namentlich davon, dass die Kommission ein von dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht und den Sekretariaten der Kommission und des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts mit Unterstützung externer Sachverständiger gemeinsam erstelltes Papier mit dem Titel „Comparison and analysis of major features of international instruments relating to secured transactions“²³ (Vergleichende Analyse der wesentlichen Merkmale internationaler Rechtsinstrumente betreffend Sicherungsgeschäfte) gebilligt sowie um die möglichst weite Verbreitung dieses Papiers ersucht hat, so auch als Verkaufsveröffentlichung der Vereinten Nationen, unter gebührender Anerkennung des Beitrags des Ständigen Büros der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht und des Sekretariats des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts²⁴;

9. *nimmt Kenntnis* von dem in der Kommission bestehenden Einvernehmen darüber, dass ein koordiniertes Herangehen an die Frage des für die eigentumsrechtlichen Auswirkungen von Forderungsabtretungen geltenden Rechts im Interesse aller Staaten liegt, und von dem Ersuchen der Kommission an das Sekretariat, eng mit der Europäischen Kommission zusammenzuarbeiten, um ein koordiniertes Herangehen an die Frage sicherzustellen, unter Berücksichtigung des in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel²⁵ und dem UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften²⁶ verfolgten Ansatzes;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Zusammenarbeit und Hilfe auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Zusammenarbeit und Hilfe auszubauen, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zu bemühen, um die Tätigkeit der Kommission besser bekannt zu machen und die wirksame Anwendung der aus ihrer Tätigkeit resultierenden Rechtsnormen zu erleichtern;

b) dankt der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe und für die Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Han-

delsrechts und lenkt die Aufmerksamkeit des Generalsekretärs auf die begrenzten Ressourcen, die in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden;

c) *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem umfassenden Ansatz für technische Zusammenarbeit und Hilfe auf der Grundlage des strategischen Rahmens für technische Hilfe, den das Sekretariat vorgeschlagen hat, um die universelle Annahme der Texte der Kommission zu fördern und Informationen über kürzlich verabschiedete Texte zu verbreiten²⁷;

d) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu leisten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit und Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

e) appelliert abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Zusammenarbeit und Hilfe zu unterstützen und angesichts des maßgeblichen und wichtigen Beitrags der Arbeit und der Programme der Kommission zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Verwirklichung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Nichtmitgliedstaaten, die Beobachterorganisationen und das Sekretariat *auf*, die Geschäftsordnung und die Arbeitsmethoden der Kommission anzuwenden, unter Berücksichtigung der in Anhang III zu dem Bericht über ihre dreiundvierzigste Tagung²⁸ wiedergegebenen Zusammenfassung der Schlussfolgerungen, mit dem Ziel, die hohe Qualität der Arbeit der Kommission und die internationale Annehmbarkeit der von ihr ausgearbeiteten Rechtsinstrumente zu gewährleisten, und erinnert in diesem Zusammenhang an ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage;

12. *begrüßt* den Beschluss der Kommission, vorbehaltlich der einschlägigen Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen und der internen Genehmigungsverfahren des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten in der Republik Korea ein Regionalzentrum für Asien und den Pazifik

²³ Siehe A/CN.9/720.

²⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 17 (A/66/17)*, Ziff. 278-283.

²⁵ Resolution 56/81, Anlage.

²⁶ United Nations publication, Sales No. E.09.V.12.

²⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 17 (A/66/17)*, Kap. XIII.

²⁸ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*.

einzurichten, als neuartigen, aber wichtigen ersten Schritt der Kommission, Beziehungen zu den Entwicklungsländern in der Region herzustellen und ihnen technische Hilfe zu gewähren, mit der Maßgabe, dass zur Schaffung einer Regionalpräsenz ausschließlich außerplanmäßige Mittel in Anspruch zu nehmen sind, so unter anderem freiwillige Beiträge von Staaten, dankt der Regierung der Republik Korea für ihren großzügigen Beitrag zu dem Pilotprojekt und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Einrichtung solcher Regionalzentren, einschließlich des Regionalzentrums für Asien und den Pazifik in der Republik Korea, und insbesondere über ihre Finanzierungs- und Haushaltslage auf dem Laufenden zu halten²⁹;

13. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, der geschaffen wurde, um den Entwicklungsländern, die Mitglieder der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Reisekostenzuschuss zu gewähren, damit diese Zuschüsse erneut gewährt werden können und mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, was eine Voraussetzung dafür ist, in diesen Ländern lokale Fachkenntnisse und Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts aufzubauen und so die Entwicklung des internationalen Handels und die Förderung ausländischer Investitionen zu erleichtern;

14. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der sechsendsechzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglieder der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

15. *ist* ebenso wie die Kommission davon *überzeugt*, dass die Umsetzung und wirksame Anwendung der Normen des modernen Privatrechts im internationalen Handel für die Förderung guter Regierungsführung, eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut und des Hungers unerlässlich sind und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den Handelsbeziehungen ein fester Bestandteil der umfassenderen Agenda der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sein soll, unter anderem über die von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützte Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit;

16. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die während der vierundvierzigsten Tagung der Kommission veranstaltete Podiumsdiskussion über die Rolle der Kommission bei der

Förderung der Rechtsstaatlichkeit in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften und nimmt Kenntnis von der besonderen Bedeutung, die den Rechtsinstrumenten und Ressourcen der Kommission bei der Schaffung des Umfelds für eine tragfähige Wirtschaftstätigkeit zukommt, das dem Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit förderlich ist und verhindern hilft, dass Gesellschaften erneut in den Konflikt abgleiten;

17. *nimmt Kenntnis* von der am Ende der Podiumsdiskussion vorgebrachten Auffassung der Kommission, dass angesichts der unzureichenden Ressourcenausstattung innovative Möglichkeiten gefunden werden müssen, um die Rechtsinstrumente und die Ressourcen der Kommission bei Konfliktnachsorgeeinsätzen der Vereinten Nationen und anderer Geber frühzeitig zum Tragen zu bringen und ein stärkeres Bewusstsein dafür entwickelt werden muss, dass die Kommission sich auch mit den Grundbausteinen der Wirtschaftstätigkeit befasst und daher in Postkonfliktgesellschaften einen echten und unmittelbaren Beitrag leistet³⁰;

18. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über Dokumentationsfragen³¹, in denen insbesondere betont wird, dass eine geforderte Begrenzung der Seitenzahl von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Aufgabenstellung der Kommission in Bezug auf die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des internationalen Handelsrechts zu berücksichtigen³²;

19. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Kurzprotokolle der Sitzungen der Kommission, einschließlich der Sitzungen der von der Kommission für die Dauer ihrer Jahrestagungen eingesetzten Gesamtausschüsse, anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normsetzender Texte gewidmet sind, und legt der Kommission nahe, die Frage auf ihrer nächsten Tagung auf der Grundlage eines vom Sekretariat zu erstellenden Berichts zu erörtern³³;

20. *erklärt erneut*, dass es gilt, eine möglichst breite Beteiligung an den Tagungen der Kommission sicherzustellen, und verweist in diesem Zusammenhang auf die bestehenden Gründe, aus denen die Tagungen der Kommission traditionell an wechselnden Orten abgehalten wurden, nämlich die ausgewogene Verteilung der Reisekosten für die Delegationen, der weltumspannende Einfluss und die globale Präsenz der Kommission sowie die Bedürfnisse der Entwicklungsländer, von denen viele nicht in Wien vertreten sind, verweist au-

²⁹ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 17 (A/66/17)*, Ziff. 262-270.

³⁰ Ebd., Ziff. 318 und 319.

³¹ Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III und 58/250, Abschn. III.

³² Resolutionen 59/39, Ziff. 9 und 65/21, Ziff. 18; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/59/17)*, Ziff. 124-128.

³³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 17 (A/66/17)*, Ziff. 333.

Berdem auf das Einvernehmen innerhalb der Kommission, dass alles daranzusetzen ist, um Alternativen zur Abschaffung der Abhaltung an wechselnden Orten zu finden, die zu einem vergleichbaren Ergebnis führen, und legt den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nahe, gemeinsam mit dem Sekretariat die bestehenden Arbeitsmethoden weiter auf Effizienzsteigerungen hin zu überprüfen, um Einsparmöglichkeiten zu ermitteln³⁴;

21. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, die Verwendung der aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Texte zu fördern, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit sie dies nicht bereits getan haben, die Unterzeichnung und Ratifikation von Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen, Mustergesetze in innerstaatliches Recht umzusetzen und zur Verwendung sonstiger einschlägiger Texte anzuregen;

22. *begrüßt* die Erstellung von Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, wie etwa eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf³⁵, eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit³⁶ und eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz über grenzüberschreitende Insolvenzen, mit dem Ziel, Informationen über diese Texte verbreiten zu helfen und ihre Verwendung, ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht und ihre einheitliche Auslegung zu fördern.

RESOLUTION 66/95

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/471, Ziff. 14)³⁷.

66/95. Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem

³⁴ Ebd., Kap. XXI.

³⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1489, Nr. 25567. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1989 II S. 586; öBGBI Nr. 96/1988; AS 1991 307.

³⁶ *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Supplement No. 17 (A/40/17)*, Anhang I, und ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 17 (A/61/17)*, Anhang I.

³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Österreichs im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts im Interesse aller Völker, insbesondere der Entwicklungsländer, zu fördern,

feststellend, dass öffentliche Aufträge in den meisten Staaten einen bedeutenden Anteil der öffentlichen Ausgaben ausmachen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/54 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Verwendung des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen empfahl³⁸,

feststellend, dass das Mustergesetz von 1994, das zu einem wichtigen internationalen Referenzstandard bei der Reform des Vergaberechts geworden ist, Verfahren darlegt, die auf Konkurrenz, Transparenz, Fairness, Wirtschaftlichkeit und Effizienz im Vergabeprozess gerichtet sind,

sowie feststellend, dass trotz des gemeinhin anerkannten Wertes des Mustergesetzes von 1994 seit seiner Verabschiedung neue Fragen und Verfahrensweisen aufgekommen sind, die eine Überarbeitung des Textes rechtfertigen,

in Anbetracht dessen, dass auf der siebenunddreißigsten Tagung der Kommission im Jahr 2004 Einigkeit darüber bestand, dass eine Aktualisierung des Mustergesetzes von 1994 von Vorteil wäre, um neuen Verfahrensweisen, insbesondere soweit sie sich aus der Verwendung elektronischer Mitteilungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ergeben, und den bei der Anwendung des Mustergesetzes von 1994 als Grundlage für Rechtsreformen gewonnenen Erfahrungen Rechnung zu tragen, ohne jedoch von den ihm zugrundeliegenden Grundprinzipien abzuweichen und ohne die Bestimmungen, die sich bewährt haben, abzuändern,

feststellend, dass die Änderungen des Mustergesetzes von 1994 Gegenstand angemessener Beratungen und ausgedehnter Konsultationen mit Regierungen und interessierten internationalen Organisationen waren und dass somit davon auszugehen ist, dass das überarbeitete Mustergesetz, das als „Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ bezeichnet werden wird, für Staaten mit unterschiedlichen Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsordnungen annehmbar sein wird,

sowie feststellend, dass das überarbeitete Mustergesetz sicherlich einen bedeutenden Beitrag zur Schaffung eines harmonisierten und modernen Rechtsrahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge leisten wird, der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Konkurrenz im Vergabewesen fördert und gleichzeitig zu Integrität, Vertrauen, Fairness und Transparenz im Vergabeprozess beiträgt,

überzeugt, dass das überarbeitete Mustergesetz allen Staaten, insbesondere den Entwicklungs- und Transforma-

³⁸ *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/49/17 und Corr.1), Anhang I.

tionsländern, in erheblichem Maße dabei behilflich sein wird, ihre bestehenden Gesetze über das Vergabewesen zu verbessern und dort, wo es solche Gesetze derzeit nicht gibt, neue auszuarbeiten, und dass es zur Entwicklung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen und zu stärkerer wirtschaftlicher Entwicklung beitragen wird,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung und Verabschiedung des Entwurfs des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die Vergabe öffentlicher Aufträge³⁹;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut des Mustergesetzes den Regierungen und anderen interessierten Stellen zu übermitteln;

3. *empfiehlt* allen Staaten, das Mustergesetz zu verwenden, wenn sie ihre für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Rechtsvorschriften bewerten, und es wohlwollend zu berücksichtigen, wenn sie Gesetze erlassen oder abändern;

4. *fordert* eine engere Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Kommission und anderen auf dem Gebiet der Reform des Vergaberechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich Regionalorganisationen, um unerwünschte Doppelarbeit und nicht schlüssige, inkohärente oder widersprüchliche Ergebnisse bei der Modernisierung und Harmonisierung des Rechts der Vergabe öffentlicher Aufträge zu vermeiden;

5. *billigt* die Anstrengungen und Initiativen des Sekretariats der Kommission zur Verstärkung der Koordination und der Zusammenarbeit bei Rechtstätigkeiten im Zusammenhang mit der Reform des öffentlichen Auftragswesens.

RESOLUTION 66/96

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/471, Ziff. 14)⁴⁰.

66/96. Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheit-

lichung des internationalen Handelsrechts im Interesse aller Völker, insbesondere der Entwicklungsländer, zu fördern,

feststellend, dass in Anbetracht der weltweiten Geschäftstätigkeit von Personen und Unternehmen, die in mehr als einem Staat Vermögenswerte und Interessen haben, die effiziente Abwicklung von Insolvenzen dieser Personen und Unternehmen eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Überwachung und Verwaltung dieser Vermögenswerte und Geschäfte erfordert,

die Auffassung vertretend, dass das Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen⁴¹ in erheblichem Maße zur Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens für die wirksame Abwicklung grenzüberschreitender Insolvenzen und die Erleichterung der Zusammenarbeit und Koordinierung beiträgt,

in der Erkenntnis, dass insgesamt keine allzu große Vertrautheit mit der Zusammenarbeit und Koordinierung bei grenzüberschreitenden Insolvenzfällen und mit der praktischen Umsetzung des Mustergesetzes besteht,

überzeugt, dass die Bereitstellung leicht zugänglicher Informationen über die Auslegung und aktuelle Handhabung des Mustergesetzes, die von Richtern in Insolvenzverfahren konsultiert und verwendet werden könnten, die breitere Verwendung und das umfassendere Verständnis des Mustergesetzes fördern und die grenzüberschreitende gerichtliche Zusammenarbeit und Abstimmung erleichtern und so unnötige Verzögerungen und Kosten vermeiden könnte,

mit Befriedigung feststellend, dass die Kommission auf ihrer vierundvierzigsten Tagung das Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive fertiggestellt und am 1. Juli 2011 verabschiedet hat⁴²,

feststellend, dass die Erarbeitung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive Gegenstand von Konsultationen mit Regierungen, Richtern und anderen Insolvenzverwaltern war,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Verabschiedung des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive⁴²;

2. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen um die Schaffung eines Mechanismus, der es gestattet, das Mustergesetz über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive fortlaufend auf die gleiche flexible Art und Weise zu aktualisieren, auf die es auch erstellt wurde, und der

³⁹ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 17 (A/66/17)*, Ziff. 192 und Anhang I.

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Österreichs im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁴¹ *UNCITRAL Model Law on Cross-Border Insolvency with Guide to Enactment* (United Nations Publication, Sales No. E.99.V.3), erster Teil.

⁴² *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 17 (A/66/17)*, Ziff. 198.

dafür Sorge trägt, dass es seinen neutralen Ton beibehält und seinen erklärten Zweck auch weiterhin erfüllt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive samt den gemäß Ziffer 2 vorgenommenen Aktualisierungen und Änderungen zu veröffentlichen, auch in elektronischer Form, und ihn den Regierungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, ihn an die zuständigen Behörden weiterzuleiten, damit er weithin bekannt und verfügbar wird;

4. *empfiehlt* Richtern, Insolvenzverwaltern und anderen an grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren beteiligten Interessenträgern, das Mustergesetz über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive nach Bedarf gebührend zu berücksichtigen;

5. *empfiehlt außerdem* allen Staaten, die Umsetzung des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen⁴¹ in Erwägung zu ziehen.

RESOLUTION 66/97

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/472, Ziff. 7)⁴³.

66/97. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2099 (XX) vom 20. Dezember 1965, mit der sie das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts einrichtete, um zu einer besseren Kenntnis des Völkerrechts als Mittel zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten beizutragen,

bekräftigend, dass das Hilfsprogramm zu den Kerntätigkeiten der Vereinten Nationen gehört und seit nahezu einem halben Jahrhundert die Grundlage für die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung einer besseren Kenntnis des Völkerrechts bildet,

sowie bekräftigend, dass die steigende Nachfrage nach Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung das Hilfsprogramm vor neue Herausforderungen stellt,

anerkennend, wie wichtig es ist, dass das Hilfsprogramm seine Nutznießer wirksam erreicht, auch was Spra-

chen betrifft, wobei die Begrenztheit der vorhandenen Ressourcen zu berücksichtigen ist,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms⁴⁴ und den darin enthaltenen Auffassungen des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms,

besorgt feststellend, dass, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 ungeachtet ihrer Resolutionen 64/113 vom 16. Dezember 2009 und 65/25 vom 6. Dezember 2010 weniger Mittel für Stipendien zugunsten der Entwicklungsländer angesetzt wurden,

die Auffassung vertretend, dass das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen sollte,

davon überzeugt, dass die Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen, die Universitäten und Institutionen ermutigt werden sollten, dem Hilfsprogramm weitere Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem diejenigen Aktivitäten, die für Menschen aus Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

bekräftigend, dass es wünschenswert wäre, bei der Durchführung des Hilfsprogramms so weit wie möglich die von Mitgliedstaaten, internationalen und regionalen Organisationen, Universitäten, Institutionen und anderen Stellen zur Verfügung gestellten Ressourcen und Einrichtungen zu nutzen,

sowie die Hoffnung bekräftigend, dass bei der Verpflichtung von Vortragenden für die Seminare im Rahmen der Stipendienprogramme für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geografischen Regionen zu gewährleisten,

1. *billigt* die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs⁴⁴ enthaltenen Leitlinien und Empfehlungen, namentlich soweit sie die Stärkung und Neubelebung des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts, in Antwort auf die steigende Nachfrage nach Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung, zum Ziel haben;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, 2012 und 2013 die in seinem Bericht vorgesehenen Maßnahmen in Einklang mit den in dem Bericht enthaltenen Leitlinien und Empfehlungen durchzuführen und insbesondere

a) einige Stipendien für die Teilnahme am Stipendienprogramm für Völkerrecht in den Jahren 2012 und 2013 in Den Haag, deren Anzahl unter Berücksichtigung der dem

⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Tschechischen Republik im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁴⁴ A/66/505.

Hilfsprogramm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist, an qualifizierte Kandidaten aus Entwicklungsländern zu vergeben,

b) einige Stipendien für die Teilnahme an regionalen Kursen auf dem Gebiet des Völkerrechts in den Jahren 2012 und 2013, deren Anzahl unter Berücksichtigung der dem Hilfsprogramm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist, an qualifizierte Kandidaten aus Entwicklungsländern zu vergeben

und diese Aktivitäten aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie erforderlichenfalls aus den freiwilligen Finanzbeiträgen für diese Stipendien zu finanzieren, die aufgrund der in den Ziffern 18 bis 20 enthaltenen Ersuchen eingehen;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, 2012 und 2013 mindestens ein Stipendium im Rahmen des Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendiums für Seerechtsfragen zu vergeben, sofern für dieses Stipendium geleistete freiwillige Beiträge verfügbar sind, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Geberorganisationen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie natürliche und juristische Personen auf, für dieses Stipendium zweckgebundene freiwillige Beiträge zu leisten;

4. *ermächtigt* den Generalsekretär *ferner*, als wesentlichen Beitrag zur Lehre und Verbreitung des Völkerrechts auf der ganzen Welt die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen weiterzuführen und auszubauen und diese Tätigkeit auch weiterhin aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie erforderlichenfalls aus den freiwilligen Finanzbeiträgen zu finanzieren, die aufgrund der in den Ziffern 18 und 19 enthaltenen Ersuchen eingehen;

5. *dankt* dem Generalsekretär für die Anstrengungen, die 2011 im Rahmen des Hilfsprogramms durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung zu stärken, auszuweiten und zu verbessern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, zu erwägen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Hilfsprogramms Kandidaten aus Ländern zuzulassen, die bereit sind, für die gesamten Teilnahmekosten aufzukommen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im nächsten und in künftigen Zweijahreshaushalten die erforderlichen Mittel für das Hilfsprogramm bereitzustellen, um die Wirksamkeit und Weiterentwicklung des Programms, insbesondere die Organisation regelmäßiger regionaler Völkerrechtskurse und die Bestandfähigkeit der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, auch künftig zu gewährleisten;

8. *erkennt an*, wie wichtig die vom Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten erstellten Rechtspublikationen der Vereinten Nationen sind, und befürwortet mit Nachdruck ihre weitere Veröffentlichung in verschiedenen Formaten, so auch als Druckexemplare, die für die Entwicklungsländer unerlässlich sind;

9. *begrüßt* die Anstrengungen des Bereichs Rechtsangelegenheiten, die Rechtspublikationen der Vereinten Nationen auf den neuesten Stand zu bringen, und lobt insbesondere die Abteilung Kodifizierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten, die mit ihrer Desktop-Publishing-Initiative deutliche zeitliche Verbesserungen bei der Herausgabe ihrer Rechtspublikationen erreicht und die Erstellung von juristischen Ausbildungsmaterialien ermöglicht hat;

10. *legt* dem Bereich Rechtsangelegenheiten *nahe*, seine in dem Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs aufgeführten Webseiten als außerordentlich nützliche Instrumente für die Verbreitung von Völkerrechtsmaterialien sowie für fortgeschrittene juristische Forschungsarbeiten weiter zu pflegen und auszubauen;

11. *regt an*, zur Erarbeitung von Materialien für die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen Praktikanten und Forschungsassistenten einzusetzen;

12. *begrüßt* die im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten für Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts, die der Bereich Rechtsangelegenheiten im Rahmen des Hilfsprogramms unternimmt, und befürwortet die Fortsetzung dieser Aktivitäten im Rahmen der verfügbaren Mittel;

13. *würdigt* die Abteilung Kodifizierung für die kostensparenden Maßnahmen, die sie in Bezug auf das Stipendienprogramm für Völkerrecht ergriffen hat, um die Zahl der für dieses umfassende Ausbildungsprogramm auf dem Gebiet des Völkerrechts verfügbaren Stipendien beizubehalten;

14. *dankt* der Haager Akademie für Internationales Recht für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Hilfsprogramm leistet, indem sie Kandidaten im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht die gleichzeitige Teilnahme an dem Stipendienprogramm und an den Kursen der Akademie ermöglicht;

15. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Haager Akademie zur Lehre, zum Studium, zur Verbreitung und zum besseren Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierte Organisationen auf, den Appell der Akademie um weitere Unterstützung und nach Möglichkeit höhere finanzielle Beiträge wohlwollend zu prüfen, damit die Akademie ihre Tätigkeit durchführen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

16. *begrüßt* die Anstrengungen der Abteilung Kodifizierung, regionale Völkerrechtskurse als wichtige Ausbildungsmaßnahme mit neuen Impulsen zu versehen und durchzuführen;

17. *dankt* Äthiopien und Thailand für ihr Angebot, 2012 regionale Völkerrechtskurse auszurichten, und Mexiko für sein Angebot, 2013 vorbehaltlich einer ausreichenden Finanzierung aus den in Ziffer 2 genannten Gesamtmitteln einen regionalen Völkerrechtskurs auszurichten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Hilfsprogramms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

19. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen, Einrichtungen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Stipendienprogramm für Völkerrecht und die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu leisten, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Einrichtungen und Privatpersonen, die hierfür bereits freiwillige Beiträge geleistet haben;

20. *fordert* insbesondere alle Regierungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge für die von der Abteilung Kodifizierung organisierten regionalen Völkerrechtskurse als wichtige Ergänzung zu dem Stipendienprogramm für Völkerrecht zu leisten und so potenzielle Gastländer zu entlasten und die regelmäßige Durchführung der regionalen Kurse zu ermöglichen;

21. *beschließt*, fünfundzwanzig Mitgliedstaaten, davon sechs aus den afrikanischen Staaten, fünf aus den asiatisch-pazifischen Staaten, drei aus den osteuropäischen Staaten, fünf aus den lateinamerikanischen und karibischen Staaten und sechs aus den westeuropäischen und anderen Staaten, für einen am 1. Januar 2012 beginnenden Vierjahreszeitraum zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms zu ernennen⁴⁵;

22. *ersucht* den Generalsekretär, nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss des Hilfsprogramms Empfehlungen für die Durchführung des Hilfsprogramms in den kommenden Jahren zu unterbreiten;

23. *beschließt*, den Punkt „Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/98

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/473, Ziff. 14)⁴⁶.

⁴⁵ Die folgenden Staaten wurden zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms ernannt: Äthiopien, Argentinien, Chile, Deutschland, Frankreich, Ghana, Iran (Islamische Republik), Italien, Kanada, Kenia, Libanon, Malaysia, Mexiko, Nigeria, Pakistan, Portugal, Russische Föderation, Sudan, Suriname, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Guatemalas im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

66/98. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung⁴⁷,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁴⁸,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, noch stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des neuen beziehungsweise erneuten Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

sowie unter Hinweis auf die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Einreichung von Vorschlägen für neue Themen zur Behandlung durch die Völkerrechtskommission und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Empfehlung der Kommission, solchen Vorschlägen eine Begründung beizufügen,

erneut erklärend, wie wichtig die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über ihre Auffassungen und ihre Praxis für die erfolgreiche Arbeit der Völkerrechtskommission sind,

anerkennend, wie wichtig die Arbeit der Sonderberichterstatter der Völkerrechtskommission ist,

die Abhaltung des Völkerrechtsseminars *begrüßend* und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar geleistet wurden,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die zeitnahe Veröffentlichung des *Yearbook of the International Law Commission* (Jahrbuch der Völkerrechtskommission) zu erleichtern und den bestehenden Rückstand aufzuholen,

⁴⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10)*.

⁴⁸ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu strukturieren, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptthemen und für Erörterungen zu spezifischen Themen gegeben sind,

in dem Wunsche, im Kontext der Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertretern und der Kommission als Organ unabhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

unter Begrüßung von Initiativen, die darauf gerichtet sind, im Sechsten Ausschuss interaktive Aussprachen, Podiumsdiskussionen und Fragestunden abzuhalten, wie in der Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 über weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung vorgesehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung⁴⁷;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung geleistete Arbeit;

3. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich vorgelegten oder in den Aussprachen im Sechsten Ausschuss mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

4. *lobt* die Völkerrechtskommission für den Abschluss ihrer Arbeit an dem Entwurf von Artikeln über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen⁴⁹, dem Entwurf von Artikeln über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge⁵⁰ und dem Praxisleitfaden für Vorbehalte gegen Verträge⁵¹;

5. *beschließt*, die Behandlung des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung, in dem es um das Thema „Vorbehalte gegen Verträge“ geht, auf der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen der Behandlung des Berichts der Kommission über ihre vierundsechzigste Tagung fortzusetzen;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission die Fassungen der Regierungen zu den verschiedenen Aspekten der Themen auf der Tagesordnung der Kommission vorliegen, insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen spezifischen Fragen betreffend

a) die Immunität staatlicher Amtsträger von ausländischer Strafgerichtsbarkeit;

b) die Ausweisung von Ausländern;

c) den Schutz von Personen im Katastrophenfall;

d) die Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung (*aut dedere aut judicare*);

e) völkerrechtliche Verträge im Wandel;

f) die Meistbegünstigungsklausel;

7. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 365 bis 369 des Berichts der Völkerrechtskommission und insbesondere von der Aufnahme der Themen „Entstehung und Nachweis von Völkergewohnheitsrecht“, „Schutz der Erdatmosphäre“, „Vorläufige Anwendung von Verträgen“, „Der Standard der gerechten und billigen Behandlung im internationalen Investitionsrecht“ und „Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten“ in das langfristige Arbeitsprogramm der Kommission⁵² und nimmt außerdem Kenntnis von den diesbezüglichen Stellungnahmen der Mitgliedstaaten;

8. *bittet* die Völkerrechtskommission, den Themen „Immunität staatlicher Amtsträger von ausländischer Strafgerichtsbarkeit“ und „Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung (*aut dedere aut judicare*)“ auch künftig Vorrang einzuräumen und auf ihren Abschluss hinzuarbeiten;

9. *nimmt Kenntnis* von dem mündlichen Bericht des Sekretariats über Hilfe für die Sonderberichterstatte der Völkerrechtskommission⁵³ und von Ziffer 400 des Berichts der Kommission und ersucht den Generalsekretär, sich weiterhin zu bemühen, zusätzlich zu den gemäß der Resolution 56/272 der Generalversammlung vom 27. März 2002 vorgesehenen Optionen konkrete Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Arbeit der Sonderberichterstatte unterstützt werden kann;

10. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ziffern 370 bis 388 des Berichts der Völkerrechtskommission und begrüßt in diesem Zusammenhang die Arbeit, die die Kommission während ihrer dreiundsechzigsten Tagung geleistet hat, um ihre Arbeitsmethoden in Bezug auf die Rolle der Sonderberichterstatte, die Studiengruppen, den Redaktionsausschuss, die Planungsgruppe, die Erarbeitung von Kommentaren zu Entwürfen von Artikeln, die endgültige Form der zu einem spezifischen Thema durchgeführten Arbeiten, den Bericht der Kommission und das Verhältnis zum Sechsten Ausschuss zu verbessern;

11. *begrüßt* in dieser Hinsicht insbesondere den Beschluss der Völkerrechtskommission, für die Entwicklung eines jeden neuen Themas einen vorläufigen Zeitplan festzulegen, regelmäßig die Erreichung jährlicher Ziele zu überprüfen und am Ende jeder Tagung einen vorläufigen Plan für die

⁴⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10)*, Kap. V, Abschn. E.

⁵⁰ Ebd., Kap. VI, Abschn. E.

⁵¹ Ebd., Kap. IV, Abschn. F.

⁵² Ebd., Kap. XIII, Ziff. 365.

⁵³ Ebd., *Sixty-sixth Session, Sixth Committee*, 26. Sitzung (A/C.6/66/SR.26), und Korrigendum; siehe auch A/64/283 und A/65/186.

nächste Jahrestagung zu erörtern, und bittet die Kommission, diese Informationen den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen;

12. *beschließt*, die in Ziffer 388 des Berichts der Völkerrechtskommission enthaltene Empfehlung während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung erneut zu behandeln;

13. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen und zu erwägen, zu diesem Zweck den Mitgliedstaaten Vorschläge zu unterbreiten;

14. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Arbeit zu beeinträchtigen;

15. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 389 bis 391 und 413 bis 415 des Berichts der Völkerrechtskommission, beschließt unter Hinweis auf den Ausnahmeharakter der kurzen Tagungsdauer, dass die nächste Tagung der Kommission vom 7. Mai bis 1. Juni und vom 2. Juli bis 3. August 2012 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird, und ersucht das Sekretariat, Optionen vorzulegen, wie sich für die Kommission frühere Tagungstermine sichern lassen, damit sie über optimale Arbeitsbedingungen verfügt und ihr Bericht an die Generalversammlung zeitnah veröffentlicht werden kann;

16. *betont*, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis informeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der siebenundsechzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

17. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission so weit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte strukturierte Arbeitsprogramm zu halten und zu erwägen, knappe und sachorientierte Erklärungen abzugeben;

18. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), durch ihre Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

19. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle spezifischen Fragen aufzuzeigen, bei denen die entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form geäußerten Auffassungen der Regierungen von besonderem Interesse als wirksame Orientierungshilfe für die weitere Arbeit der Kommission wären;

20. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 418 bis 422 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken mit anderen Organen und legt der Kommission *nahe*, die Artikel 16 e), 25 und 26 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

21. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit nationalen Organisationen und individuellen Sachverständigen auf dem Gebiet des Völkerrechts für die Regierungen hilfreich sein kann, wenn es darum geht, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und solche Stellungnahmen und Bemerkungen auszuformulieren;

22. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die unverzichtbare Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat, namentlich bei der Ausarbeitung von Memoranden und Studien zu auf der Tagesordnung der Kommission stehenden Themen;

23. *billigt* die Schlussfolgerungen in Ziffer 402 des Berichts der Völkerrechtskommission und bekräftigt ihre früheren Beschlüsse hinsichtlich der Dokumentation und der Kurzprotokolle der Kommission⁵⁴;

24. *begrüßt* die Bemühungen des Sekretariats, die vorläufigen Kurzprotokolle versuchsweise in die Website über die Arbeit der Völkerrechtskommission einzustellen, befürwortet ihre Einstellung sofort nach Eingang der elektronischen Fassungen beim Kommissionssekretariat und sieht der Institutionalisierung dieser Praxis mit Interesse entgegen;

25. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 403 bis 405 des Berichts der Völkerrechtskommission und unterstreicht, dass die Kurzprotokolle der Kommission rascher erstellt werden müssen;

26. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ziffern 406 bis 409 des Berichts der Völkerrechtskommission, betont den Wert des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission und ersucht den Generalsekretär, die zeitnahe Veröffentlichung des Jahrbuchs in allen Amtssprachen sicherzustellen;

27. *nimmt ferner Kenntnis* von Ziffer 410 des Berichts der Völkerrechtskommission, dankt den Regierungen, die freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für den Abbau des Rückstands bei der Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission geleistet haben, und ermutigt zu weiteren Beiträgen zu dem Fonds;

28. *begrüßt* es, dass die Abteilung Kodifizierung fortlaufende Anstrengungen unternimmt, die Website über die

⁵⁴ Siehe Resolutionen 32/151, Ziff. 10 und 37/111, Ziff. 5 sowie alle nachfolgenden Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung.

Arbeit der Völkerrechtskommission zu pflegen und zu verbessern⁵⁵;

29. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, die die wichtigsten Rechtssysteme der Welt repräsentieren, insbesondere auch aus Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, ebenso wie den Delegierten des Sechsten Ausschusses, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu leisten;

30. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar ausreichende Dienste, nach Bedarf auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie Aufbau und Inhalt des Seminars verbessert werden können;

31. *unterstreicht die Wichtigkeit* der Protokolle und der nach Themen geordneten Zusammenfassung der Aussprache im Sechsten Ausschuss für die Beratungen der Völkerrechtskommission und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Kommission das Protokoll der auf der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Erklärungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

32. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit einer Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den spezifischen Fragen, bei denen die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die entweder in erster oder in zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Entwürfe von Artikeln zuzuleiten;

33. *ersucht* das Sekretariat *außerdem*, den vollständigen Bericht der Völkerrechtskommission möglichst bald nach Ende der Kommissionstagung verfügbar zu machen, damit ihn die Mitgliedstaaten mit ausreichendem Vorlauf, spätestens jedoch vor Ablauf der für Berichte in der Generalversammlung vorgeschriebenen Frist, behandeln können;

34. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, weiter zu prüfen, wie spezifische Fragen, bei denen die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, formuliert werden könnten, um den Regierungen beim besseren Verständnis der Fragen, die eine Antwort erfordern, behilflich zu sein;

35. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der siebenundsechzigsten

Tagung der Generalversammlung am 29. Oktober 2012 beginnt.

RESOLUTION 66/99

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/473, Ziff. 14)⁵⁶.

66/99. Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels VI des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung⁵⁷, das den Entwurf von Artikeln über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge enthält,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Völkerrechtskommission, der Generalversammlung zu empfehlen, von dem Entwurf von Artikeln über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge in einer Resolution Kenntnis zu nehmen und ihn der Resolution als Anlage beizufügen und zu einem späteren Zeitpunkt die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs der Artikel zu erwägen⁵⁸,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

1. *begrüßt* es, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge abgeschlossen und den Entwurf von Artikeln sowie einen ausführlichen Kommentar zu dieser Frage verabschiedet hat⁵⁷;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

3. *nimmt Kenntnis* von den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Artikeln über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigelegt ist, und empfiehlt sie der Aufmerksamkeit der Regierungen, unbeschadet der Frage ihrer künftigen Annahme oder sonstiger geeigneter Maßnahmen;

⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Thailands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁵⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10)*.

⁵⁸ Ebd., Ziff. 97.

⁵⁵ <http://www.un.org/law/ilc>.

4. *beschließt*, den Punkt „Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen, um unter anderem die Frage der den Artikeln zu gebenden Form zu prüfen.

Anlage

Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge

Erster Teil

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Artikel finden Anwendung auf die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf die vertraglichen Beziehungen zwischen Staaten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Artikel

a) bedeutet „Vertrag“ eine in Schriftform geschlossene und vom Völkerrecht bestimmte internationale Übereinkunft zwischen Staaten, gleichviel ob sie in einer oder in mehreren zusammengehörigen Urkunden enthalten ist und welche besondere Bezeichnung sie hat, und schließt Verträge zwischen Staaten ein, denen auch internationale Organisationen als Vertragsparteien angehören;

b) bedeutet „bewaffneter Konflikt“ eine Situation, in der es zur Anwendung von Waffengewalt zwischen Staaten oder zu lang anhaltender Anwendung von Waffengewalt zwischen den staatlichen Behörden und organisierten bewaffneten Gruppen kommt.

Zweiter Teil

Grundsätze

Kapitel I

Geltung von Verträgen im Fall bewaffneter Konflikte

Artikel 3

Allgemeiner Grundsatz

Das Bestehen eines bewaffneten Konflikts beendet oder suspendiert nicht ipso facto Verträge

a) zwischen Staaten, die an dem Konflikt beteiligt sind;

b) zwischen einem Staat, der an dem Konflikt beteiligt ist, und einem Staat, der nicht daran beteiligt ist.

Artikel 4

Bestimmungen zur Geltung von Verträgen

Enthält ein Vertrag selbst Bestimmungen zu seiner Geltung in Situationen bewaffneten Konflikts, so finden diese Bestimmungen Anwendung.

Artikel 5

Anwendung der Regeln zur Vertragsauslegung

Um festzustellen, ob ein Vertrag im Fall eines bewaffneten Konflikts der Beendigung, dem Rücktritt oder der Sus-

pendierung unterliegt, sind die Regeln des Völkerrechts über die Auslegung von Verträgen anzuwenden.

Artikel 6

Faktoren, die darauf hindeuten, dass ein Vertrag der Beendigung, dem Rücktritt oder der Suspendierung unterliegt

Um festzustellen, ob ein Vertrag im Fall eines bewaffneten Konflikts der Beendigung, dem Rücktritt oder der Suspendierung unterliegt, sind alle maßgeblichen Faktoren zu berücksichtigen, darunter

a) die Art des Vertrags, insbesondere sein Gegenstand, sein Ziel und Zweck, sein Inhalt und die Zahl der Vertragsparteien, und

b) die Merkmale des bewaffneten Konflikts, wie seine territoriale Ausdehnung, sein Ausmaß und seine Intensität, seine Dauer sowie, im Fall eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts, der Grad der Beteiligung externer Kräfte.

Artikel 7

Weitergeltung von Verträgen aufgrund ihres Gegenstands

Eine indikative Liste von Verträgen, deren Gegenstand darauf hindeutet, dass sie während eines bewaffneten Konflikts gänzlich oder teilweise weiter gelten, findet sich im Anhang zu diesen Artikeln.

Kapitel II

Sonstige für die Geltung von Verträgen maßgebliche Bestimmungen

Artikel 8

Abschluss von Verträgen während eines bewaffneten Konflikts

1 Das Bestehen eines bewaffneten Konflikts berührt nicht die Fähigkeit eines an dem Konflikt beteiligten Staates nach dem Völkerrecht, Verträge zu schließen.

2 Staaten können in Situationen bewaffneten Konflikts Vereinbarungen über die Beendigung oder die Suspendierung eines Vertrags oder eines Teils eines Vertrags, der zwischen ihnen wirksam ist, schließen oder können vereinbaren, den Vertrag zu ändern oder zu modifizieren.

Artikel 9

Notifikation der Absicht, einen Vertrag zu beenden, von ihm zurückzutreten oder ihn zu suspendieren

1 Ein Staat, der beabsichtigt, einen Vertrag, dessen Vertragspartei er ist, infolge eines bewaffneten Konflikts zu beenden, von ihm zurückzutreten oder ihn zu suspendieren, hat dies dem anderen Vertragsstaat oder den anderen Vertragsstaaten oder dem Verwahrer des Vertrags zu notifizieren.

2 Sofern in der Notifikation kein späterer Zeitpunkt vorgesehen ist, wird diese wirksam, sobald sie bei dem anderen Vertragsstaat oder den anderen Vertragsstaaten eingegangen ist.

3 Die vorstehenden Absätze berühren nicht das Recht einer Partei, innerhalb einer angemessenen Frist im Einklang mit dem Vertrag oder anderen anwendbaren Regeln des Völ-

kerrechts Einspruch gegen die Beendigung des Vertrags, den Rücktritt vom Vertrag oder seine Suspendierung zu erheben.

4. Wurde Einspruch nach Absatz 3 erhoben, bemühen sich die betreffenden Staaten um eine Lösung durch die in Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen genannten Mittel.

5. Die vorstehenden Absätze berühren nicht die Rechte oder Pflichten von Staaten in Bezug auf die Beilegung von Streitigkeiten, insoweit diese weiterhin gültig sind.

Artikel 10

Pflichten, die das Völkerrecht unabhängig von einem Vertrag auferlegt

Die Beendigung eines Vertrags, der Rücktritt vom Vertrag oder seine Suspendierung infolge eines bewaffneten Konflikts beeinträchtigen in keiner Hinsicht die Pflicht eines Staates, eine in dem Vertrag enthaltene Verpflichtung zu erfüllen, der er auch unabhängig von dem Vertrag aufgrund des Völkerrechts unterworfen ist.

Artikel 11

Trennbarkeit von Vertragsbestimmungen

Die Beendigung eines Vertrags, der Rücktritt vom Vertrag oder seine Suspendierung infolge eines bewaffneten Konflikts werden, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die Parteien nichts anderes vereinbaren, hinsichtlich des gesamten Vertrags wirksam, außer in folgenden Fällen:

a) wenn der Vertrag Bestimmungen enthält, die von den übrigen Vertragsbestimmungen getrennt angewendet werden können;

b) wenn aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig feststeht, dass die Annahme dieser Bestimmungen keine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der anderen Vertragspartei oder Vertragsparteien war, durch den gesamten Vertrag gebunden zu sein, und

c) wenn die Weiteranwendung der übrigen Vertragsbestimmungen nicht unbillig ist.

Artikel 12

Verlust des Rechts, einen Vertrag zu beenden, von ihm zurückzutreten oder ihn zu suspendieren

Ein Staat kann einen Vertrag nicht länger infolge eines bewaffneten Konflikts beenden, von ihm zurücktreten oder ihn suspendieren, wenn, nachdem dem Staat der Sachverhalt bekannt geworden ist,

a) er ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Vertrag in Kraft bleibt oder weiterhin angewendet wird, oder

b) aufgrund seines Verhaltens angenommen werden muss, er habe der Weiteranwendung des Vertrags oder seinem Inkraftbleiben stillschweigend zugestimmt.

Artikel 13

Wiederaufleben oder Wiederherstellung der vertraglichen Beziehungen nach einem bewaffneten Konflikt

1. Nach einem bewaffneten Konflikt können die Vertragsstaaten durch Vereinbarung regeln, dass Verträge, die infolge

des bewaffneten Konflikts beendet oder suspendiert wurden, wiederaufleben.

2. Die Wiederanwendung eines infolge eines bewaffneten Konflikts suspendierten Vertrags bestimmt sich nach den in Artikel 6 genannten Faktoren.

Dritter Teil

Sonstiges

Artikel 14

Auswirkung der Ausübung des Selbstverteidigungsrechts auf einen Vertrag

Ein Staat, der sein naturgegebenes Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen ausübt, ist berechtigt, einen Vertrag, dessen Vertragspartei er ist, gänzlich oder teilweise zu suspendieren, insoweit seine Anwendung mit der Ausübung dieses Rechts unvereinbar ist.

Artikel 15

Nutznießungsverbot für Aggressorstaat

Ein Staat, der eine Aggression im Sinne der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 3314 (XXIX) der Generalversammlung der Vereinten Nationen begeht, ist nicht berechtigt, einen Vertrag wegen eines infolge der Angriffshandlung entstandenen bewaffneten Konflikts zu beenden, von ihm zurückzutreten oder ihn zu suspendieren, wenn er davon einen Nutzen haben würde.

Artikel 16

Beschlüsse des Sicherheitsrats

Diese Artikel lassen einschlägige Beschlüsse, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen fasst, unberührt.

Artikel 17

Rechte und Pflichten, die sich aus dem Neutralitätsrecht ergeben

Diese Artikel lassen die sich aus dem Neutralitätsrecht ergebenden Rechte und Pflichten der Staaten unberührt.

Artikel 18

Andere Fälle der Beendigung, des Rücktritts oder der Suspendierung

Diese Artikel berühren nicht die Beendigung, den Rücktritt oder die Suspendierung von Verträgen unter anderem infolge *a)* einer erheblichen Verletzung, *b)* der nachträglichen Unmöglichkeit der Erfüllung oder *c)* einer grundlegenden Änderung der Umstände.

Anhang

Indikative Liste entsprechend Artikel 7

a) Verträge über das Recht bewaffneter Konflikte, einschließlich Verträgen über das humanitäre Völkerrecht;

b) Verträge, durch die ein dauerhaftes Regime oder ein dauerhafter Status oder damit verbundene dauerhafte Rechte verkündet, geschaffen oder geregelt werden, einschließlich Verträgen zur Festlegung oder Änderung von Land- und Seegrenzen;

- c) multilaterale rechtsetzende Verträge;
- d) Verträge über die internationale Strafgerichtsbarkeit;
- e) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge und Übereinkünfte betreffend Privatrechte;
- f) Verträge zum internationalen Schutz der Menschenrechte;
- g) Verträge über den internationalen Schutz der Umwelt;
- h) Verträge über internationale Wasserläufe und damit zusammenhängende Installationen und Einrichtungen;
- i) Verträge über Grundwasserleiter und damit zusammenhängende Installationen und Einrichtungen;
- j) Verträge, die Gründungsurkunden internationaler Organisationen sind;
- k) Verträge über die internationale Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel, darunter Vergleich, Vermittlung, Schiedsspruch und gerichtliche Entscheidung;
- l) Verträge über diplomatische und konsularische Beziehungen.

RESOLUTION 66/100

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/473, Ziff. 14)⁵⁹.

66/100. Die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels V des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung⁶⁰, das den Entwurf von Artikeln über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen enthält,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Völkerrechtskommission, der Generalversammlung zu empfehlen, von dem Entwurf der Artikel über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen in einer Resolution Kenntnis zu nehmen und ihn der Resolution als Anlage beizufügen sowie zu einem späteren Zeitpunkt die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs der Artikel zu erwägen⁶¹,

⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Thailands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁶⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10).*

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Verantwortlichkeit internationaler Organisationen für die Beziehungen zwischen den Staaten und internationalen Organisationen von großer Bedeutung ist,

Kenntnis nehmend von den Stellungnahmen der Regierungen und den auf der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Erörterungen zu diesem Thema⁶²,

1. *begrüßt* es, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen abgeschlossen und den Entwurf von Artikeln sowie einen ausführlichen Kommentar zu dieser Frage verabschiedet hat⁶⁰;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

3. *nimmt Kenntnis* von den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Artikeln über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und empfiehlt sie der Aufmerksamkeit der Regierungen und internationalen Organisationen, unbeschadet der Frage ihrer künftigen Annahme oder sonstiger geeigneter Maßnahmen;

4. *beschließt*, den Punkt „Die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen, um unter anderem die Frage der den Artikeln zu gebenden Form zu prüfen.

Anlage

Die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen

Erster Teil

Einleitung

Artikel 1

Geltungsbereich dieser Artikel

1. Diese Artikel finden Anwendung auf die völkerrechtliche Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation für eine völkerrechtswidrige Handlung.

2. Diese Artikel finden außerdem Anwendung auf die völkerrechtliche Verantwortlichkeit eines Staates für eine völkerrechtswidrige Handlung im Zusammenhang mit dem Verhalten einer internationalen Organisation.

⁶¹ Ebd., Ziff. 85.

⁶² Ebd., *Sixth Committee*, 18. bis 28. und 30. Sitzung (A/C.6/66/SR.18-28 und 30) und Korrigendum.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Artikel

a) bedeutet „internationale Organisation“ eine durch einen Vertrag oder eine andere vom Völkerrecht bestimmte Übereinkunft geschaffene Organisation mit eigener Völkerrechtspersönlichkeit. Mitglieder einer internationalen Organisation können neben Staaten auch andere Rechtsträger sein;

b) bedeutet „Vorschriften der Organisation“ insbesondere die Gründungsurkunden, die im Einklang damit angenommenen Beschlüsse, Entschließungen und sonstigen Akte der internationalen Organisation sowie die feststehende Übung der Organisation;

c) bedeutet „Organ einer internationalen Organisation“ jede Person oder Stelle, die diesen Status nach den Vorschriften der Organisation innehat;

d) bedeutet „Beauftragter einer internationalen Organisation“ einen Bediensteten oder eine andere Person oder Stelle, die nicht ein Organ ist und die von der Organisation beauftragt wird, eine ihrer Aufgaben durchzuführen oder bei deren Durchführung behilflich zu sein, und durch die die Organisation somit handelt.

Zweiter Teil

Die völkerrechtswidrige Handlung einer internationalen Organisation

Kapitel I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 3

Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation für ihre völkerrechtswidrigen Handlungen

Jede völkerrechtswidrige Handlung einer internationalen Organisation hat die völkerrechtliche Verantwortlichkeit dieser Organisation zur Folge.

Artikel 4

Elemente der völkerrechtswidrigen Handlung einer internationalen Organisation

Eine völkerrechtswidrige Handlung einer Organisation liegt vor, wenn ein Verhalten in Form eines Tuns oder eines Unterlassens

a) der Organisation nach dem Völkerrecht zurechenbar ist und

b) eine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung der Organisation darstellt.

Artikel 5

Beurteilung einer Handlung einer internationalen Organisation als völkerrechtswidrig

Die Beurteilung einer Handlung einer internationalen Organisation als völkerrechtswidrig bestimmt sich nach dem Völkerrecht.

Kapitel II

Zurechnung eines Verhaltens zu einer internationalen Organisation

Artikel 6

Verhalten von Organen oder Beauftragten einer internationalen Organisation

1. Das Verhalten eines Organs oder Beauftragten einer internationalen Organisation in Ausübung seiner Aufgaben ist als Handlung der Organisation im Sinne des Völkerrechts zu werten, gleichviel welche Stellung das Organ oder der Beauftragte in Bezug auf die Organisation einnimmt.

2. Bei der Bestimmung der Aufgaben der Organe und Beauftragten der Organisation finden die Vorschriften der Organisation Anwendung.

Artikel 7

Verhalten von Organen eines Staates oder von Organen oder Beauftragten einer internationalen Organisation, die einer anderen internationalen Organisation zur Verfügung gestellt werden

Das Verhalten von Organen eines Staates oder von Organen oder Beauftragten einer internationalen Organisation, die einer anderen internationalen Organisation zur Verfügung gestellt werden, ist im Sinne des Völkerrechts als Handlung der letzteren Organisation zu werten, wenn diese eine wirksame Kontrolle über dieses Verhalten ausübt.

Artikel 8

Kompetenzüberschreitung oder weisungswidriges Handeln

Das Verhalten eines Organs oder Beauftragten einer internationalen Organisation ist als Handlung dieser Organisation im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn das Organ oder der Beauftragte dabei in amtlicher Eigenschaft und im Rahmen der allgemeinen Aufgaben dieser Organisation handelt, selbst wenn das Organ oder der Beauftragte mit seinem Verhalten seine Kompetenzen überschreitet oder Weisungen zuwiderhandelt.

Artikel 9

Verhalten, das eine internationale Organisation als ihr eigenes anerkennt und annimmt

Ein Verhalten, das einer internationalen Organisation nicht nach den Artikeln 6 bis 8 zugerechnet werden kann, ist gleichwohl als Handlung der Organisation im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn und soweit die Organisation dieses Verhalten als ihr eigenes anerkennt und annimmt.

Kapitel III

Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung

Artikel 10

Vorliegen der Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung

1. Eine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung seitens einer internationalen Organisation liegt vor, wenn eine Handlung dieser Organisation nicht im Einklang mit dem steht, was die Verpflichtung, unabhängig von ihrem Ursprung oder Wesen, von der Organisation verlangt.

2. Absatz 1 umfasst auch die Verletzung jeder völkerrechtlichen Verpflichtung einer internationalen Organisation gegenüber ihren Mitgliedern, die sich aus den Vorschriften der Organisation ergibt.

Artikel 11

Gültige völkerrechtliche Verpflichtung einer internationalen Organisation

Eine Handlung einer internationalen Organisation stellt nur dann eine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung dar, wenn die Verpflichtung zum Zeitpunkt der Handlung für die Organisation bindend war.

Artikel 12

Dauer der Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung

1. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung durch eine nicht fortdauernde Handlung einer internationalen Organisation tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Handlung stattfindet, selbst wenn ihre Auswirkungen andauern.

2. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung durch eine fortdauernde Handlung einer internationalen Organisation erstreckt sich über den gesamten Zeitraum, während dessen die Handlung andauert und nicht im Einklang mit dieser Verpflichtung steht.

3. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung einer internationalen Organisation, ein bestimmtes Ereignis zu verhindern, tritt ein, wenn das Ereignis stattfindet, und erstreckt sich über den gesamten Zeitraum, während dessen das Ereignis andauert und nicht im Einklang mit dieser Verpflichtung steht.

Artikel 13

Verletzung durch eine zusammengesetzte Handlung

1. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung einer internationalen Organisation durch eine Reihe von Handlungen und Unterlassungen, die in ihrer Gesamtheit als rechtswidrig definiert werden, tritt ein, wenn die Handlung oder Unterlassung stattfindet, die zusammen mit den anderen Handlungen oder Unterlassungen ausreicht, um den deliktischen Tatbestand zu erfüllen.

2. In einem solchen Fall erstreckt sich die Verletzung über den gesamten Zeitraum, der mit der ersten Handlung oder Unterlassung beginnt, und dauert so lange an, wie diese Handlungen oder Unterlassungen wiederholt werden und nicht im Einklang mit der völkerrechtlichen Verpflichtung stehen.

Kapitel IV

Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Handlung eines Staates oder einer anderen internationalen Organisation

Artikel 14

Beihilfe oder Unterstützung bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung

Eine internationale Organisation, die einem Staat oder einer anderen internationalen Organisation bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung durch den Staat oder

die letztere Organisation Beihilfe leistet oder Unterstützung gewährt, ist dafür völkerrechtlich verantwortlich,

a) wenn sie dies in Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung tut und

b) wenn die Handlung völkerrechtswidrig wäre, wenn sie sie selbst beginge.

Artikel 15

Leitung und Kontrolle bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung

Eine internationale Organisation, die einen Staat oder eine andere internationale Organisation bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung leitet und kontrolliert, ist für diese Handlung völkerrechtlich verantwortlich,

a) wenn sie dies in Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung tut und

b) wenn die Handlung völkerrechtswidrig wäre, wenn sie sie selbst beginge.

Artikel 16

Nötigung eines Staates oder einer anderen internationalen Organisation

Eine internationale Organisation, die einen Staat oder eine andere internationale Organisation nötigt, eine Handlung zu begehen, ist für diese Handlung völkerrechtlich verantwortlich,

a) wenn die Handlung bei Abwesenheit von Nötigung eine völkerrechtswidrige Handlung des genötigten Staates oder der genötigten internationalen Organisation wäre und

b) wenn die nötigende internationale Organisation dies in Kenntnis der Umstände der Handlung tut.

Artikel 17

Umgehung völkerrechtlicher Verpflichtungen durch Beschlüsse und Ermächtigungen, die an die Mitglieder gerichtet sind

1. Eine internationale Organisation wird völkerrechtlich verantwortlich, wenn sie eine ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen umgeht, indem sie einen Beschluss fasst, der Staaten oder internationale Organisationen, die Mitglieder der Organisation sind, dazu verpflichtet, eine Handlung zu begehen, die völkerrechtswidrig wäre, wenn sie sie selbst beginge.

2. Eine internationale Organisation wird völkerrechtlich verantwortlich, wenn sie eine ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen umgeht, indem sie Staaten oder internationale Organisationen, die Mitglieder der Organisation sind, dazu ermächtigt, eine Handlung zu begehen, die völkerrechtswidrig wäre, wenn sie sie selbst beginge, und wenn die betreffende Handlung aufgrund dieser Ermächtigung begangen wird.

3. Die Absätze 1 und 2 finden unabhängig davon Anwendung, ob die betreffende Handlung für die Staaten oder internationalen Organisationen, die Mitglieder der Organisation sind und an die der Beschluss oder die Ermächtigung gerichtet ist, völkerrechtswidrig ist oder nicht.

Artikel 18

Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation, die Mitglied einer anderen internationalen Organisation ist

Unbeschadet der Artikel 14 bis 17 entsteht völkerrechtliche Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation, die Mitglied einer anderen internationalen Organisation ist, außerdem in Bezug auf eine Handlung dieser anderen Organisation unter den in den Artikeln 61 und 62 genannten Bedingungen für Staaten, die Mitglied einer internationalen Organisation sind.

Artikel 19

Wirkung dieses Kapitels

Dieses Kapitel lässt die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates oder der internationalen Organisation, die die betreffende Handlung begeht, oder jedes anderen Staates oder jeder anderen internationalen Organisation unberührt.

Kapitel V

Umstände, welche die Rechtswidrigkeit ausschließen

Artikel 20

Einwilligung

Die gültige Einwilligung eines Staates oder einer internationalen Organisation in die Begehung einer bestimmten Handlung durch eine andere internationale Organisation schließt die Rechtswidrigkeit dieser Handlung in Bezug auf den Staat oder die erstere Organisation aus, soweit die Handlung im Rahmen dieser Einwilligung bleibt.

Artikel 21

Selbstverteidigung

Die Rechtswidrigkeit der Handlung einer internationalen Organisation ist ausgeschlossen, wenn und soweit es sich bei der Handlung um eine rechtmäßige Maßnahme der Selbstverteidigung im Einklang mit dem Völkerrecht handelt.

Artikel 22

Gegenmaßnahmen

1. Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ist die Rechtswidrigkeit einer Handlung einer internationalen Organisation, die mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung gegenüber einem Staat oder einer anderen internationalen Organisation nicht im Einklang steht, ausgeschlossen, wenn und soweit die Handlung eine Gegenmaßnahme darstellt, die entsprechend den im Völkerrecht vorgesehenen materiellen und verfahrensmäßigen Bedingungen ergriffen wird, einschließlich derjenigen, die im Vierten Teil, Kapitel II in Bezug auf Gegenmaßnahmen gegen eine andere internationale Organisation genannt sind.

2. Vorbehaltlich des Absatzes 3 darf eine internationale Organisation gegen einen verantwortlichen Staat oder eine verantwortliche internationale Organisation, die Mitglied der Organisation sind, keine Gegenmaßnahmen ergreifen, es sei denn,

a) die in Absatz 1 genannten Bedingungen sind erfüllt;

b) die Gegenmaßnahmen sind mit den Vorschriften der Organisation nicht unvereinbar und

c) es stehen keine geeigneten Mittel zur Verfügung, den verantwortlichen Staat oder die verantwortliche internationale Organisation auf andere Weise zu veranlassen, ihre Verpflichtungen zur Beendigung der Verletzung und zur Wiedergutmachung einzuhalten.

3. Eine internationale Organisation darf gegen einen Staat oder eine internationale Organisation, die Mitglied der Organisation sind, keine Gegenmaßnahmen aufgrund der Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung nach den Vorschriften der Organisation ergreifen, es sei denn, diese Vorschriften sehen solche Gegenmaßnahmen vor.

Artikel 23

Höhere Gewalt

1. Die Rechtswidrigkeit der Handlung einer internationalen Organisation, die mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung dieser Organisation nicht im Einklang steht, ist ausgeschlossen, wenn die Handlung auf höhere Gewalt, das heißt das Auftreten einer unwiderstehlichen Gewalt oder eines unvorhergesehenen Ereignisses, zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle der Organisation liegt und die Erfüllung der Verpflichtung unter den gegebenen Umständen tatsächlich unmöglich macht.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung,

a) wenn die Situation höherer Gewalt entweder ausschließlich oder zusammen mit anderen Umständen auf das Verhalten der Organisation zurückzuführen ist, die höhere Gewalt geltend macht, oder

b) wenn die Organisation die Gefahr des Eintretens dieser Situation in Kauf genommen hat.

Artikel 24

Notlage

1. Die Rechtswidrigkeit der Handlung einer internationalen Organisation, die mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung dieser Organisation nicht im Einklang steht, ist ausgeschlossen, wenn der Urheber der Handlung in einer Notlage keine andere geeignete Möglichkeit hat, sein eigenes Leben oder das Leben anderer Personen, die seiner Obhut anvertraut sind, zu retten.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung,

a) wenn die Notlage entweder ausschließlich oder zusammen mit anderen Umständen auf das Verhalten der Organisation zurückzuführen ist, die sich auf die Notlage beruft, oder

b) wenn die Handlung geeignet ist, eine vergleichbare oder größere Gefahr herbeizuführen.

Artikel 25

Notstand

1. Eine internationale Organisation kann sich nur dann auf einen Notstand als Grund für den Ausschluss der Rechtswidrigkeit einer Handlung, die mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung dieser Organisation nicht im Einklang steht, berufen, wenn die Handlung

a) die einzige Möglichkeit für die Organisation ist, ein wesentliches Interesse ihrer Mitgliedstaaten oder der gesamten internationalen Gemeinschaft vor einer schweren und unmittelbar drohenden Gefahr zu schützen, wenn die Organisation im Einklang mit dem Völkerrecht die Aufgabe hat, das betreffende Interesse zu schützen, und

b) kein wesentliches Interesse des Staates oder der Staaten, gegenüber denen die völkerrechtliche Verpflichtung besteht, oder der gesamten internationalen Gemeinschaft ernsthaft beeinträchtigt.

2. In keinem Fall kann eine internationale Organisation sich auf einen Notstand als Grund für den Ausschluss der Rechtswidrigkeit berufen,

a) wenn die betreffende völkerrechtliche Verpflichtung die Möglichkeit der Berufung auf einen Notstand ausschließt oder

b) wenn die internationale Organisation zu der Notstandssituation beigetragen hat.

Artikel 26

Einhaltung zwingender Normen

Dieses Kapitel schließt die Rechtswidrigkeit der Handlung einer internationalen Organisation, die mit einer Verpflichtung aufgrund einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts nicht im Einklang steht, nicht aus.

Artikel 27

Folgen der Geltendmachung eines die Rechtswidrigkeit ausschließenden Umstands

Die Geltendmachung eines Umstands, der Rechtswidrigkeit nach diesem Kapitel ausschließt, berührt nicht

a) die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung, wenn und soweit der die Rechtswidrigkeit ausschließende Umstand nicht weiter besteht;

b) die Frage der Entschädigung für jeden durch die betreffende Handlung verursachten echten Schaden.

Dritter Teil

Inhalt der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation

Kapitel I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 28

Rechtsfolgen einer völkerrechtswidrigen Handlung

Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation, die sich aus einer völkerrechtswidrigen Handlung nach den Bestimmungen des Zweiten Teils ergibt, zieht die in diesem Teil beschriebenen Rechtsfolgen nach sich.

Artikel 29

Fortbestehen der Erfüllungspflicht

Die Rechtsfolgen einer völkerrechtswidrigen Handlung nach diesem Teil berühren nicht die fortbestehende Ver-

pflichtung der verantwortlichen internationalen Organisation zur Erfüllung der verletzten Verpflichtung.

Artikel 30

Beendigung und Nichtwiederholung

Die für die völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche internationale Organisation ist verpflichtet,

a) die Handlung, falls sie andauert, zu beenden;

b) angemessene Zusagen und Garantien der Nichtwiederholung zu geben, falls die Umstände dies erfordern.

Artikel 31

Wiedergutmachung

1. Die verantwortliche internationale Organisation ist verpflichtet, volle Wiedergutmachung für den durch die völkerrechtswidrige Handlung verursachten Schaden zu leisten.

2. Der Schaden umfasst jeden materiellen oder immateriellen Schaden, der durch die völkerrechtswidrige Handlung einer internationalen Organisation verursacht worden ist.

Artikel 32

Erheblichkeit der Vorschriften der Organisation

1. Die verantwortliche internationale Organisation kann sich nicht auf ihre Vorschriften berufen, um die Nichterfüllung der ihr nach diesem Teil obliegenden Verpflichtungen zu rechtfertigen.

2. Absatz 1 lässt die Anwendbarkeit der Vorschriften einer internationalen Organisation auf die Beziehungen zwischen der Organisation und ihren Mitgliedstaaten und -organisationen unberührt.

Artikel 33

Umfang der in diesem Teil aufgeführten völkerrechtlichen Verpflichtungen

1. Die in diesem Teil aufgeführten Verpflichtungen der verantwortlichen internationalen Organisation können gegenüber einem oder mehreren Staaten, einer oder mehreren anderen Organisationen oder der gesamten internationalen Gemeinschaft bestehen, insbesondere je nach Wesen und Inhalt der völkerrechtlichen Verpflichtung sowie den Umständen ihrer Verletzung.

2. Dieser Teil berührt kein sich aus der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation ergebendes Recht, das einer Person oder einer Stelle, die kein Staat und keine internationale Organisation ist, unmittelbar erwächst.

Kapitel II

Wiedergutmachung des Schadens

Artikel 34

Formen der Wiedergutmachung

Die volle Wiedergutmachung des durch die völkerrechtswidrige Handlung verursachten Schadens erfolgt durch Restitution, Schadenersatz und Genugtuung, entweder einzeln oder in Verbindung miteinander, in Übereinstimmung mit diesem Kapitel.

Artikel 35 Restitution

Eine für eine völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche internationale Organisation ist verpflichtet, Restitution zu leisten, das heißt den vor der Begehung der Handlung herrschenden Zustand wiederherzustellen, sofern und soweit die Restitution

- a) nicht tatsächlich unmöglich ist;
- b) nicht mit einer Belastung verbunden ist, die außer allem Verhältnis zu dem Nutzen steht, der durch Restitution anstelle von Schadenersatz entsteht.

Artikel 36 Schadenersatz

1. Die für eine völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche internationale Organisation ist verpflichtet, den durch die Handlung verursachten Schaden zu ersetzen, soweit dieser Schaden nicht durch Restitution wiedergutmacht wird.

2. Der Schadenersatz umfasst jeden finanziell messbaren Schaden, einschließlich des entgangenen Gewinns, soweit ein solcher ermittelt wird.

Artikel 37 Genugtuung

1. Die für eine völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche internationale Organisation ist verpflichtet, für den durch die Handlung verursachten Schaden Genugtuung zu leisten, soweit er nicht durch Restitution oder Schadenersatz wiedergutzumachen ist.

2. Die Genugtuung kann in Form des Geständnisses der Verletzung, eines Ausdrucks des Bedauerns, einer förmlichen Entschuldigung oder auf andere geeignete Weise geleistet werden.

3. Die Genugtuung darf nicht außer Verhältnis zu dem Schaden stehen und darf keine für die verantwortliche internationale Organisation erniedrigende Form annehmen.

Artikel 38 Zinsen

1. Zinsen auf jede nach diesem Kapitel geschuldete Hauptforderung sind zahlbar, soweit dies notwendig ist, um eine vollständige Wiedergutmachung zu gewährleisten. Der Zinssatz und die Berechnungsmethode sind so festzusetzen, dass dieses Ergebnis erreicht wird.

2. Die Zinsen laufen von dem Tag, an dem die Hauptforderung hätte gezahlt werden sollen, bis zu dem Tag, an dem die Zahlungsverpflichtung erfüllt wird.

Artikel 39 Mitverschulden am Schaden

Bei der Festsetzung der Wiedergutmachung ist zu berücksichtigen, inwieweit der verletzte Staat, die verletzte in-

ternationale Organisation oder eine Person oder Stelle, bezüglich deren Wiedergutmachung verlangt wird, den Schaden durch vorsätzliches oder fahrlässiges Tun oder Unterlassen mitverschuldet hat.

Artikel 40 Gewährleistung der Erfüllung der Verpflichtung, Wiedergutmachung zu leisten

1. Die verantwortliche internationale Organisation ergreift alle geeigneten Maßnahmen im Einklang mit ihren Vorschriften, um zu gewährleisten, dass ihre Mitglieder ihr die Mittel zur wirksamen Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Kapitel bereitstellen.

2. Die Mitglieder einer verantwortlichen internationalen Organisation ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, die nach den Vorschriften der Organisation erforderlich sein können, um die Organisation in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen nach diesem Kapitel zu erfüllen.

Kapitel III Schwerwiegende Verletzungen von Verpflichtungen, die sich aus zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts ergeben

Artikel 41

Anwendungsbereich dieses Kapitels

1. Dieses Kapitel findet Anwendung auf die völkerrechtliche Verantwortlichkeit, die begründet wird, wenn eine internationale Organisation eine sich aus einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts ergebende Verpflichtung in schwerwiegender Weise verletzt.

2. Die Verletzung einer solchen Verpflichtung ist schwerwiegend, wenn sie eine grobe oder systematische Nichterfüllung der Verpflichtung durch die verantwortliche internationale Organisation bedeutet.

Artikel 42

Besondere Folgen der schwerwiegenden Verletzung einer Verpflichtung nach diesem Kapitel

1. Die Staaten und internationalen Organisationen arbeiten zusammen, um jeder schwerwiegenden Verletzung im Sinne des Artikels 41 mit rechtmäßigen Mitteln ein Ende zu setzen.

2. Kein Staat und keine internationale Organisation erkennt einen Zustand, der durch eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des Artikels 41 herbeigeführt wurde, als rechtmäßig an oder leistet Beihilfe oder Unterstützung zur Aufrechterhaltung dieses Zustands.

3. Artikel 42 berührt nicht die anderen in diesem Teil genannten Folgen und alle weiteren Folgen, die eine Verletzung, auf die dieses Kapitel Anwendung findet, nach dem Völkerrecht nach sich ziehen kann.

Vierter Teil

Durchsetzung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation

Kapitel I

Geltendmachung der Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation

Artikel 43

Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch einen verletzten Staat oder eine verletzte internationale Organisation

Ein Staat oder eine internationale Organisation ist berechtigt, als verletzter Staat beziehungsweise verletzte internationale Organisation die Verantwortlichkeit einer anderen internationalen Organisation geltend zu machen, wenn die Verpflichtung, die verletzt wurde,

a) allein gegenüber diesem Staat oder der ersten internationalen Organisation besteht;

b) gegenüber einer Gruppe von Staaten oder internationalen Organisationen, die diesen Staat oder die erste internationale Organisation einschließt, oder gegenüber der gesamten internationalen Gemeinschaft besteht und die Verletzung der Verpflichtung

i) speziell diesen Staat oder diese internationale Organisation betrifft oder

ii) so beschaffen ist, dass sie die Lage aller anderen Staaten und internationalen Organisationen, gegenüber denen die Verpflichtung besteht, hinsichtlich der weiteren Erfüllung der Verpflichtung grundlegend ändert.

Artikel 44

Anzeige des Anspruchs durch den verletzten Staat oder die verletzte internationale Organisation

1. Machen der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation die Verantwortlichkeit einer anderen internationalen Organisation geltend, so zeigen sie dieser Organisation ihren Anspruch an.

2. Der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation kann insbesondere angeben,

a) welches Verhalten die verantwortliche internationale Organisation befolgen soll, um die völkerrechtswidrige Handlung, sofern sie andauert, zu beenden;

b) in welcher Form die Wiedergutmachung nach den Bestimmungen des Dritten Teils erfolgen soll.

Artikel 45

Zulässigkeit von Ansprüchen

1. Ein verletzter Staat kann die Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation nicht geltend machen, wenn der Anspruch nicht im Einklang mit den anwendbaren Regeln über die Nationalität von Ansprüchen geltend gemacht wird.

2. Findet die Regel über die Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel auf einen Anspruch Anwendung, so kann der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation die Verantwortlichkeit einer anderen internationalen Or-

ganisation nicht geltend machen, wenn nicht alle verfügbaren und wirksamen Rechtsmittel erschöpft wurden.

Artikel 46

Verlust des Rechts, die Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation geltend zu machen

Die Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation kann nicht geltend gemacht werden,

a) wenn der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation wirksam auf den Anspruch verzichtet hat;

b) wenn aufgrund des Verhaltens des verletzten Staates oder der verletzten internationalen Organisation anzunehmen ist, dass er oder sie wirksam in das Erlöschen seines beziehungsweise ihres Anspruchs eingewilligt hat.

Artikel 47

Mehrheit verletzter Staaten oder internationaler Organisationen

Werden mehrere Staaten oder internationale Organisationen durch dieselbe völkerrechtswidrige Handlung einer internationalen Organisation verletzt, so kann jeder verletzte Staat und jede verletzte internationale Organisation gesondert die Verantwortlichkeit der internationalen Organisation für die völkerrechtswidrige Handlung geltend machen.

Artikel 48

Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation und eines oder mehrerer Staaten oder internationaler Organisationen

1. Sind eine internationale Organisation und ein oder mehrere Staaten oder andere internationale Organisationen für dieselbe völkerrechtswidrige Handlung verantwortlich, so kann in Bezug auf diese Handlung die Verantwortlichkeit eines jeden Staates und einer jeden Organisation geltend gemacht werden.

2. Eine subsidiäre Verantwortlichkeit kann insoweit geltend gemacht werden, als die Geltendmachung der primären Verantwortlichkeit nicht zu einer Wiedergutmachung geführt hat.

3. Die Absätze 1 und 2

a) gestatten einem verletzten Staat oder einer verletzten internationalen Organisation nicht, einen Schadenersatz zu erlangen, der den erlittenen Schaden übersteigt;

b) berühren nicht ein Recht des Wiedergutmachung leistenden Staates oder der Wiedergutmachung leistenden internationalen Organisation, bei den anderen verantwortlichen Staaten oder internationalen Organisationen Rückgriff zu nehmen.

Artikel 49

Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch einen anderen Staat oder eine andere internationale Organisation als den verletzten Staat oder die verletzte internationale Organisation

1. Ein anderer Staat oder eine andere internationale Organisation als der verletzte Staat oder die verletzte interna-

le Organisation ist berechtigt, die Verantwortlichkeit einer anderen internationalen Organisation nach Absatz 4 geltend zu machen, wenn die Verpflichtung, die verletzt wurde, gegenüber einer Gruppe von Staaten oder internationalen Organisationen besteht, die den Staat oder die Organisation einschließt, von denen die Verantwortlichkeit geltend gemacht wird, und die zum Schutz eines kollektiven Interesses der Gruppe gegründet wurde.

2. Ein anderer Staat als der verletzte Staat ist berechtigt, die Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation nach Absatz 4 geltend zu machen, wenn die Verpflichtung, die verletzt wurde, gegenüber der gesamten internationalen Gemeinschaft besteht.

3. Eine andere internationale Organisation als die verletzte internationale Organisation ist berechtigt, die Verantwortlichkeit einer anderen internationalen Organisation nach Absatz 4 geltend zu machen, wenn die Verpflichtung, die verletzt wurde, gegenüber der gesamten internationalen Gemeinschaft besteht und wenn der Schutz des der verletzten Verpflichtung zugrundeliegenden Interesses der gesamten internationalen Gemeinschaft in den Aufgabenbereich der internationalen Organisation fällt, die die Verantwortlichkeit geltend macht.

4. Ein Staat oder eine internationale Organisation, der oder die nach den Absätzen 1 bis 3 berechtigt ist, die Verantwortlichkeit geltend zu machen, kann von der verantwortlichen internationalen Organisation verlangen,

a) im Einklang mit Artikel 30 die völkerrechtswidrige Handlung zu beenden sowie Zusagen und Garantien der Nichtwiederholung zu geben und

b) die Verpflichtung zur Wiedergutmachung nach dem Dritten Teil zugunsten des verletzten Staates, der verletzten internationalen Organisation oder der Begünstigten der Verpflichtung, die verletzt wurde, zu erfüllen.

5. Die in den Artikeln 44, 45 Absatz 2 und 46 genannten Bedingungen für die Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch einen verletzten Staat oder eine verletzte internationale Organisation finden Anwendung auf die Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch einen Staat oder eine internationale Organisation, der oder die nach den Absätzen 1 bis 4 dazu berechtigt ist.

Artikel 50

Anwendungsbereich dieses Kapitels

Dieses Kapitel berührt nicht das Recht einer Person oder Stelle, die weder ein Staat noch eine internationale Organisation ist, die völkerrechtliche Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation geltend zu machen.

Kapitel II

Gegenmaßnahmen

Artikel 51

Zweck und Begrenzung von Gegenmaßnahmen

1. Der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation darf gegen die für die völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche internationale Organisation Gegenmaß-

nahmen nur zu dem Zweck ergreifen, sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Dritten Teil zu veranlassen.

2. Gegenmaßnahmen sind auf die vorübergehende Nichterfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen begrenzt, die der Staat oder die internationale Organisation, der oder die die Maßnahmen ergreift, gegenüber der verantwortlichen internationalen Organisation hat.

3. Gegenmaßnahmen sind möglichst in einer Weise zu ergreifen, die die Wiederaufnahme der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zulässt.

4. Gegenmaßnahmen sind möglichst in einer Weise zu ergreifen, die ihre Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Aufgaben der verantwortlichen internationalen Organisation begrenzt.

Artikel 52

Bedingungen für die Ergreifung von Gegenmaßnahmen durch Mitglieder einer internationalen Organisation

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2 darf ein verletzter Staat oder eine verletzte internationale Organisation, der oder die Mitglied einer verantwortlichen internationalen Organisation ist, keine Gegenmaßnahmen gegen diese Organisation ergreifen, es sei denn

a) die in Artikel 51 genannten Bedingungen sind erfüllt;

b) die Gegenmaßnahmen sind mit den Vorschriften der Organisation nicht unvereinbar und

c) es stehen keine geeigneten Mittel zur Verfügung, um die verantwortliche internationale Organisation auf andere Weise zu veranlassen, ihre Verpflichtungen zur Beendigung der Verletzung und zur Wiedergutmachung einzuhalten.

2. Ein verletzter Staat oder eine verletzte internationale Organisation, der oder die Mitglied einer verantwortlichen internationalen Organisation ist, darf gegen diese Organisation keine Gegenmaßnahmen aufgrund einer Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung nach den Vorschriften der Organisation ergreifen, es sei denn, diese Vorschriften sehen solche Gegenmaßnahmen vor.

Artikel 53

Verpflichtungen, die von Gegenmaßnahmen nicht berührt werden

1. Gegenmaßnahmen lassen folgende Verpflichtungen unberührt:

a) die in der Charta der Vereinten Nationen verankerte Verpflichtung, die Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen;

b) die Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte;

c) die Verpflichtungen humanitärer Art, die Repressalien verbieten;

d) andere Verpflichtungen, die sich aus zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts ergeben.

2. Der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation, die Gegenmaßnahmen ergreifen, sind nicht von den Verpflichtungen entbunden,

a) die ihnen nach einem Streitbelegungsverfahren obliegen, das zwischen ihnen und der verantwortlichen internationalen Organisation Anwendung findet;

b) die Unverletzlichkeit der Organe oder Beauftragten der verantwortlichen internationalen Organisation und der Räumlichkeiten, Archive und Dokumente dieser Organisation zu achten.

Artikel 54 **Verhältnismäßigkeit von Gegenmaßnahmen**

Gegenmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem erlittenen Schaden stehen, wobei die Schwere der völkerrechtswidrigen Handlung und die betreffenden Rechte zu berücksichtigen sind.

Artikel 55 **Bedingungen für die Anwendung von Gegenmaßnahmen**

1. Bevor der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation Gegenmaßnahmen ergreifen,

a) haben sie die verantwortliche internationale Organisation im Einklang mit Artikel 44 aufzufordern, die ihr nach dem Dritten Teil obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen;

b) haben sie der verantwortlichen internationalen Organisation jeden Beschluss, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, zu notifizieren und ihr Verhandlungen anzubieten.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe b können der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation die dringlichen Gegenmaßnahmen ergreifen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind.

3. Gegenmaßnahmen dürfen nicht ergriffen werden, und bereits ergriffene Gegenmaßnahmen müssen ohne schuldhaftes Zögern suspendiert werden,

a) wenn die völkerrechtswidrige Handlung nicht länger andauert und

b) wenn die Streitigkeit vor einem Gericht anhängig ist, das befugt ist, für die Parteien bindende Entscheidungen zu fällen.

4. Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn die verantwortliche internationale Organisation die Streitbelegungsverfahren nicht nach Treu und Glauben anwendet.

Artikel 56 **Beendigung der Gegenmaßnahmen**

Gegenmaßnahmen sind zu beenden, sobald die verantwortliche internationale Organisation die ihr nach dem Dritten Teil obliegenden Verpflichtungen in Bezug auf die völkerrechtswidrige Handlung erfüllt hat.

Artikel 57

Ergreifung von Maßnahmen durch andere Staaten oder andere internationale Organisationen als den verletzten Staat oder die verletzte Organisation

Dieses Kapitel berührt nicht das Recht eines Staates oder einer internationalen Organisation, der oder die nach Artikel 49 Absätze 1 bis 3 berechtigt ist, die Verantwortlichkeit einer anderen internationalen Organisation geltend zu machen, rechtmäßige Maßnahmen gegen diese Organisation zu ergreifen, um die Beendigung der Verletzung und die Wiedergutmachung zugunsten des verletzten Staates, der verletzten Organisation oder der Begünstigten der Verpflichtung, die verletzt wurde, sicherzustellen.

Fünfter Teil

Verantwortlichkeit eines Staates im Zusammenhang mit dem Verhalten einer internationalen Organisation

Artikel 58

Beihilfe oder Unterstützung durch einen Staat bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung durch eine internationale Organisation

1. Ein Staat, der einer internationalen Organisation bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung Beihilfe leistet oder Unterstützung gewährt, ist dafür völkerrechtlich verantwortlich,

a) wenn er dies in Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung tut und

b) wenn die Handlung völkerrechtswidrig wäre, wenn er sie selbst beginge.

2. Eine von einem Mitgliedstaat einer internationalen Organisation im Einklang mit den Vorschriften der Organisation begangene Handlung löst als solche nicht die völkerrechtliche Verantwortlichkeit dieses Staates nach Artikel 58 aus.

Artikel 59

Leitung und Kontrolle durch einen Staat bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung durch eine internationale Organisation

1. Ein Staat, der eine internationale Organisation bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung leitet und sie kontrolliert, ist für diese Handlung völkerrechtlich verantwortlich,

a) wenn er dies in Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung tut und

b) wenn die Handlung völkerrechtswidrig wäre, wenn er sie selbst beginge.

2. Eine von einem Mitgliedstaat einer internationalen Organisation im Einklang mit den Vorschriften der Organisation begangene Handlung löst als solche nicht die völkerrechtliche Verantwortlichkeit dieses Staates nach Artikel 59 aus.

Artikel 60

Nötigung einer internationalen Organisation durch einen Staat

Ein Staat, der eine internationale Organisation nötigt, eine Handlung zu begehen, ist für diese Handlung völkerrechtlich verantwortlich,

a) wenn die Handlung bei Abwesenheit von Nötigung eine völkerrechtswidrige Handlung der genötigten internationalen Organisation wäre und

b) wenn der nötigende Staat dies in Kenntnis der Umstände der Handlung tut.

Artikel 61

Umgehung völkerrechtlicher Verpflichtungen eines Mitgliedstaats einer internationalen Organisation

1. Ein Mitgliedstaat einer internationalen Organisation wird völkerrechtlich verantwortlich, wenn er unter Ausnutzung der Tatsache, dass die Organisation Zuständigkeit in Bezug auf den Gegenstand einer der völkerrechtlichen Verpflichtungen des Staates besitzt, diese Verpflichtung umgeht, indem er die Organisation zur Begehung einer Handlung veranlasst, die eine Verletzung der Verpflichtung dargestellt hätte, wenn sie von ihm selbst begangen worden wäre.

2. Absatz 1 findet Anwendung unabhängig davon, ob die betreffende Handlung für die internationale Organisation völkerrechtswidrig ist oder nicht.

Artikel 62

Verantwortlichkeit eines Staates, der Mitglied einer internationalen Organisation ist, für eine völkerrechtswidrige Handlung dieser Organisation

1. Ein Staat, der Mitglied einer internationalen Organisation ist, ist für eine völkerrechtswidrige Handlung dieser Organisation verantwortlich,

a) wenn er gegenüber der verletzten Partei die Verantwortlichkeit für diese Handlung übernommen hat oder

b) wenn er die verletzte Partei veranlasst hat, sich auf seine Verantwortlichkeit zu verlassen.

2. Jede völkerrechtliche Verantwortlichkeit eines Staates nach Absatz 1 gilt als subsidiär.

Artikel 63

Wirkung dieses Teils

Dieser Teil lässt die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der internationalen Organisation, die die betreffende Handlung begeht, oder jedes Staates oder jeder anderen internationalen Organisation unberührt.

Sechster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 64

Lex specialis

Diese Artikel finden keine Anwendung, wenn und soweit die Voraussetzungen für das Vorliegen einer völkerrechtswidrigen Handlung oder der Inhalt oder die Durchsetzung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit einer interna-

tionalen Organisation oder eines Staates im Zusammenhang mit dem Verhalten einer internationalen Organisation speziellen Regeln des Völkerrechts unterliegen. Solche speziellen Regeln des Völkerrechts können in den Vorschriften der Organisation enthalten sein, die auf die Beziehungen zwischen einer internationalen Organisation und ihren Mitgliedern anwendbar sind.

Artikel 65

Fragen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit, die nicht durch diese Artikel geregelt sind

Soweit Fragen der Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation oder eines Staates für eine völkerrechtswidrige Handlung durch diese Artikel nicht geregelt werden, unterliegen sie weiterhin den anwendbaren Regeln des Völkerrechts.

Artikel 66

Individuelle Verantwortlichkeit

Diese Artikel lassen Fragen der individuellen völkerrechtlichen Verantwortlichkeit von Personen, die im Namen einer internationalen Organisation oder eines Staates handeln, unberührt.

Artikel 67

Charta der Vereinten Nationen

Diese Artikel lassen die Charta der Vereinten Nationen unberührt.

RESOLUTION 66/101

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/474, Ziff. 8)⁶³.

66/101. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der

⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ägyptens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen⁶⁴,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel „Ergänzung zur ‚Agenda für den Frieden‘“, mit der sie die der Resolution als Anlage beigefügten Texte betreffend die Koordinierung und die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen annahm,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Rat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

unter Hinweis darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, und in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

eingedenk der Verabschiedung der überarbeiteten Arbeitspapiere zu den Arbeitsmethoden des Sonderausschusses⁶⁵,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)⁶⁶,

sowie Kenntnis nehmend von den Ziffern 106 bis 110, 176 und 177 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁶⁷,

eingedenk des Beschlusses des Sonderausschusses, in dem er seine Bereitschaft bekundete, gegebenenfalls an der Umsetzung von Beschlüssen mitzuwirken, die auf der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der General-

versammlung im September 2005 im Hinblick auf die Charta und etwaige Änderungen daran gefasst werden könnten⁶⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998, 54/107 vom 9. Dezember 1999, 55/157 vom 12. Dezember 2000, 56/87 vom 12. Dezember 2001, 57/25 vom 19. November 2002, 58/80 vom 9. Dezember 2003 und 59/45 vom 2. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/115 vom 16. Dezember 2009 und das in der dazugehörigen Anlage enthaltene Dokument „Verhängung und Umsetzung von Sanktionen der Vereinten Nationen“,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2011⁶⁹,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die der Sonderausschuss geleistet hat, um die Staaten dazu zu ermutigen, ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Verhütung und friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen zu lenken, die geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen⁶⁹;

2. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 21. bis 28. Februar und am 1. März 2012 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2012 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2012 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang sowie in sachlich angemessener Weise und in dem entsprechenden Rahmen zu behandeln, auf der Grundla-

⁶⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 47 (A/63/47).*

⁶⁵ *Ebd., Sixty-first Session, Supplement No. 33 (A/61/33), Ziff. 72.*

⁶⁶ A/66/201.

⁶⁷ Siehe Resolution 60/1.

⁶⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 33 (A/60/33), Ziff. 77.*

⁶⁹ *Ebd., Sixty-sixth Session, Supplement No. 33 (A/66/33).*

ge aller diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs⁷⁰ und der zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge;

c) die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf seiner Tagesordnung zu belassen;

d) nach Bedarf jeden Vorschlag zu prüfen, den die Generalversammlung in Umsetzung der Beschlüsse der im September 2005 abgehaltenen Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Versammlung, die die Charta und mögliche Änderungen daran betreffen, an ihn überweisen wird;

e) mit Vorrang weitere Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und Steigerung seiner Effizienz zu behandeln, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

4. *bittet* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2012 weitere neue Themen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten;

5. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewähren, die von anderen Nebenorganen der Generalversammlung im Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;

6. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

7. *anerkennt* die wichtige Rolle des Internationalen Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der Regelung von Streitigkeiten zwischen Staaten und den Wert der von ihm geleisteten Arbeit sowie die Wichtigkeit der Anrufung des Gerichtshofs bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, stellt fest, dass gemäß Artikel 96 der Charta die Generalversammlung, der Sicherheitsrat oder andere ermächtigte Organe der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen Gutachten des Gerichtshofs anfordern können, und ersucht den Generalsekretär, die von den Hauptorganen der Vereinten Nationen angeforderten Gutachten zu gegebener Zeit als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen zu verteilen;

8. *lobt* den Generalsekretär für die Fortschritte bei der Erstellung von Studien des *Repertory of Practice of United Nations Organs*, namentlich die stärkere Nutzung des Praktikantenprogramms der Vereinten Nationen und den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit mit akademischen Einrichtungen zu diesem Zweck, sowie für die Fortschritte bei

der Aktualisierung des *Repertoire of the Practice of the Security Council*;

9. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Mitgliedstaaten an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire* und den Treuhandfonds zur Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory*;

10. *wiederholt ihren Aufruf* zu freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire*, zu freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds für die Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory*, die das Sekretariat bei der wirksamen Beseitigung dieses Rückstands weiter unterstützen sollen, sowie zu einer auf freiwilliger Basis und ohne Kosten für die Vereinten Nationen erfolgenden Finanzierung der Dienste beigeordneter Sachverständiger bei der Aktualisierung der beiden Publikationen;

11. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich weiter um die Aktualisierung der beiden Publikationen zu bemühen und sie in allen ihren Sprachfassungen in elektronischer Form verfügbar zu machen und insbesondere weiterhin das Problem des Rückstands bei der Ausarbeitung des Bandes III des *Repertory* anzugehen;

12. *verweist erneut* auf die Verantwortung des Generalsekretärs für die Qualität des *Repertory* und des *Repertoire* und fordert den Generalsekretär im Hinblick auf das *Repertoire* auf, auch künftig die in den Ziffern 102 bis 106 des Berichts des Generalsekretärs vom 18. September 1952⁷¹ beschriebenen Modalitäten zu befolgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht sowohl über das *Repertory* als auch über das *Repertoire* vorzulegen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Sonderausschuss auf seiner nächsten Tagung über die Informationen nach Ziffer 11 seines Berichts über die Anwendung der Bestimmungen der Charta betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind⁷², zu unterrichten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen der Charta betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

⁷⁰ A/48/573-S/26705, A/49/356, A/50/60-S/1995/1, A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/56/303, A/57/165 und Add.1, A/58/346, A/59/334, A/60/320, A/61/304, A/62/206 und Corr.1, A/63/224, A/64/225, A/65/217 und A/66/213.

⁷¹ A/2170.

⁷² A/66/213.

RESOLUTION 66/102

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/475, Ziff. 8)⁷³.

66/102. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/32 vom 6. Dezember 2010,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, ihre strikte Achtung zu fördern und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

bekräftigend, dass die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

sowie die Notwendigkeit *bekräftigend*, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden, und in Bekräftigung ihres feierlichen Bekenntnisses zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, die zusammen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

in der Überzeugung, dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene für die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung von Armut und Hunger und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist, und anerkennend, dass die kollektive Sicherheit von einer wirksamen, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht durchgeführten Zusammenarbeit gegen grenzüberschreitende Bedrohungen abhängt,

in Bekräftigung der Pflicht aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen eine mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und im Einklang mit Kapitel VI der Charta ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, dass der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und mit der Aufforderung an die Staaten, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen, sofern sie dies nicht bereits getan haben,

in der Überzeugung, dass die Tätigkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten von der Förderung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie von Gerechtigkeit und guter Regierungsführung geleitet sein sollen,

unter Hinweis auf Ziffer 134 e) des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁷⁴;

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht des Generalsekretärs über die Stärkung und Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit⁷⁵;

2. *bekräftigt* die Rolle der Generalversammlung, wenn es darum geht, die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen, und bekräftigt ferner, dass sich die Staaten an alle ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu halten haben;

3. *bekräftigt außerdem*, dass es geboten ist, die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene im Einklang mit den Grundsätzen der Charta zu wahren und zu fördern;

4. *begrüßt* den Dialog zum Thema „Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene“, den die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit mit den Mitgliedstaaten aufgenommen haben, und fordert die Fortsetzung dieses Dialogs mit dem Ziel, die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene zu fördern;

5. *betont* die Wichtigkeit der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene und die Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen durch erweiterte technische Hilfe und Kapazitätsaufbau sowie auf der Grundlage einer besseren Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und unter den Gebern verstärkt bei der innerstaatlichen Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zu unterstützen, und fordert erneut, die Effektivität dieser Aktivitäten vermehrt zu evaluieren, einschließlich möglicher Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit dieser Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau;

6. *fordert* in diesem Zusammenhang alle Interessenträger *auf*, den Dialog auszubauen, damit die Hilfe auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit an den nationalen Perspektiven ausgerichtet und somit die nationale Eigenverantwortung gestärkt wird;

7. *fordert* in Anbetracht der Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit für nahezu alle Bereiche, in denen die Vereinten Nationen sich engagieren, das System der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen seiner einschlägigen Tätigkeiten, soweit angezeigt, Aspekten der Rechtsstaatlichkeit systematisch Rechnung zu tragen, so auch der Beteiligung von Frauen an Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit;

⁷³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Liechtensteins im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁷⁴ Siehe Resolution 60/1.

⁷⁵ A/66/133.

8. *bekundet* der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit *ihre volle Unterstützung* für die Rolle, die sie in Bezug auf die übergreifende Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und im Rahmen der bestehenden Mandate mit Unterstützung durch die Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs und unter der Leitung der Stellvertretenden Generalsekretärin wahrnimmt;

9. *ersucht* den Generalsekretär, seinen nächsten Jahresbericht über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit rechtzeitig und im Einklang mit Ziffer 5 ihrer Resolution 63/128 vom 11. Dezember 2008 vorzulegen;

10. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit als Schlüsselement der Unrechtsaufarbeitung wiederherzustellen;

11. *legt* dem Generalsekretär und dem System der Vereinten Nationen *nahe*, den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit hohen Vorrang einzuräumen;

12. *bittet* den Internationalen Gerichtshof, die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und die Völkerrechtskommission, auch künftig in ihrem jeweiligen Bericht an die Generalversammlung zu ihrer derzeitigen Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit Stellung zu nehmen;

13. *bittet* die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit, mit den Mitgliedstaaten weiter regelmäßig zusammenzuarbeiten, insbesondere im Rahmen informeller Unterrichtungen;

14. *betont*, dass die Einheit für Rechtsstaatlichkeit mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden muss, damit sie ihre Aufgaben in wirksamer und nachhaltiger Weise wahrnehmen kann, und legt dem Generalsekretär und den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, die Tätigkeit der Einheit auch weiterhin zu unterstützen;

15. *erinnert* an ihren Beschluss, während des Tagungsteils auf hoher Ebene ihrer siebenundsechzigsten Tagung eine Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über das Thema „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ abzuhalten, und beschließt für die Tagung auf hoher Ebene die nachstehenden organisatorischen Vorkehrungen:

a) die Tagung auf hoher Ebene wird am Montag, dem 24. September 2012, als eintägige Plenartagung stattfinden;

b) der Präsident der Generalversammlung, der Generalsekretär, der Präsident des Internationalen Gerichtshofs, der Präsident des Sicherheitsrats, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Administratorin des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Vorsitzende der Völkerrechtskommission, die Mitgliedstaaten und Beobachter sowie eine begrenzte Anzahl von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, die auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit

tätig sind⁷⁶, werden eingeladen, auf der Plenartagung das Wort zu ergreifen;

c) der Präsident der Generalversammlung erstellt eine Liste von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, die an der Tagung auf hoher Ebene teilnehmen werden;

d) der Präsident der Generalversammlung erstellt eine Liste von Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, die auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit tätig sind, zur Teilnahme an der Tagung auf hoher Ebene und legt die Liste unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung vor;

16. *beschließt*, dass aus der Tagung auf hoher Ebene ein knappes Ergebnisdokument hervorgehen wird, und ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten einen Textentwurf zu erarbeiten und zu einem geeigneten Zeitpunkt alle Seiten einschließende informelle Konsultationen einzuberufen, damit die Mitgliedstaaten vor der Tagung über ausreichend Zeit verfügen, den Entwurf zu erörtern und eine Einigung zu erzielen;

17. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die organisatorischen Vorkehrungen für die Sitzungen, einschließlich der Rednerliste für die Plenartagung, abschließend festzulegen und dabei die Länge der Tagung auf hoher Ebene, die Repräsentationsebene, die ausgewogene geografische Vertretung und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, sicherzustellen, dass alle auf der Rednerliste stehenden Redner Gelegenheit haben, das Wort zu ergreifen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten zur Vorbereitung auf die Tagung auf hoher Ebene bis spätestens März 2012 einen Bericht zur Behandlung vorzulegen;

19. *beschließt*, den Punkt „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

20. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie den Generalsekretär, mögliche Unterthemen für künftige Aussprachen des Sechsten Ausschusses zur Aufnahme in den nächsten Jahresbericht vorzuschlagen, um dem Ausschuss bei der Auswahl künftiger Unterthemen behilflich zu sein.

RESOLUTION 66/103

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/476, Ziff. 9)⁷⁷.

⁷⁶ Sie ergreifen das Wort gemäß der bisherigen Praxis auf der Grundlage stillschweigender Zustimmung.

⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Demokratischen Republik Kongo im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

66/103. Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, zum Völkerrecht und zu einer auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden internationalen Ordnung, die eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/117 vom 16. Dezember 2009 und 65/33 vom 6. Dezember 2010,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen und Beobachter und der auf der vierundsechzigsten, fünfundsechzigsten und sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss abgehaltenen Erörterungen über den Geltungsbereich und die Anwendung des Weltrechtsprinzips⁷⁸,

im Bewusstsein der Vielfalt der von den Staaten geäußerten Auffassungen und der Notwendigkeit der weiteren Behandlung im Hinblick auf ein besseres Verständnis des Geltungsbereichs und der Anwendung des Weltrechtsprinzips,

erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die Straflosigkeit zu bekämpfen, und Kenntnis nehmend von der Auffassung der Staaten, dass die Anwendung des Weltrechtsprinzips am ehesten Legitimität und Glaubwürdigkeit erlangt, wenn sie verantwortungsvoll und mit Bedacht und im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem auf der Grundlage der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen und einschlägigen Beobachter erstellten Bericht des Generalsekretärs⁷⁹;

2. *beschließt*, dass der Sechste Ausschuss den Geltungsbereich und die Anwendung des Weltrechtsprinzips unbeschadet der Behandlung dieses Themas und damit zusammenhängender Fragen in anderen Foren der Vereinten Nationen weiter behandeln wird, und beschließt zu diesem Zweck, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung eine Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses zur weiteren eingehenden Erörterung des Geltungsbereichs und der Anwendung des Weltrechtsprinzips einzusetzen⁸⁰;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und, soweit angezeigt, die einschlägigen Beobachter, vor dem 30. April 2012 Anga-

ben und Bemerkungen zum Geltungsbereich und zur Anwendung des Weltrechtsprinzips vorzulegen, darunter gegebenenfalls Angaben zu den jeweils anwendbaren internationalen Verträgen, ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihrer gerichtlichen Praxis, und ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage dieser Angaben und Bemerkungen einen Bericht zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, dass die Arbeitsgruppe allen Mitgliedstaaten offenstehen wird und dass die einschlägigen Beobachter in der Generalversammlung eingeladen werden, sich an der Arbeit der Arbeitsgruppe zu beteiligen;

5. *beschließt außerdem*, den Punkt „Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/104

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/477, Ziff. 7)⁸¹.

66/104. Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/124 vom 11. Dezember 2008, in der sie von dem von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Entwurf von Artikeln über das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter Kenntnis nahm,

feststellend, dass dem Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter in den Beziehungen zwischen den Staaten große Bedeutung zukommt und dass es notwendig ist, die grenzüberschreitenden Grundwasserleiter, die eine außerordentlich wichtige natürliche Ressource darstellen, angemessen und ordnungsgemäß im Wege der internationalen Zusammenarbeit zu bewirtschaften,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

Kenntnis nehmend von den Stellungnahmen der Regierungen und den auf der dreiundsechzigsten und sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Erörterungen zu diesem Thema⁸²,

⁷⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Sixth Committee*, 12., 13. und 25. Sitzung (A/C.6/64/SR.12, 13 und 25), und Korrigendum; ebd., *Sixty-fifth Session, Sixth Committee*, 10. bis 12., 27. und 28. Sitzung (A/C.6/65/SR.10-12, 27 und 28), und Korrigendum; und ebd., *Sixty-sixth Session, Sixth Committee*, 12., 13., 17. und 29. Sitzung (A/C.6/66/SR.12, 13, 17 und 29), und Korrigendum.

⁷⁹ A/66/93 und Add.1; siehe auch A/65/181.

⁸⁰ Die Arbeitsgruppe wird das informelle Arbeitspapier der auf der sechsundsechzigsten Tagung eingesetzten Arbeitsgruppe (A/C.6/66/WG.3/1) berücksichtigen.

⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Japans im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁸² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Sixth Committee*, 26. Sitzung (A/C.6/63/SR.26), und Korrigendum; und ebd., *Sixty-sixth Session, Sixth Committee*, 16. und 29. Sitzung (A/C.6/66/SR.16 und 29), und Korrigendum.

1. *legt* den betroffenen Staaten *erneut nahe*, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des ihrer Resolution 63/124 als Anlage beigefügten Entwurfs von Artikeln geeignete bilaterale oder regionale Vereinbarungen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter zu treffen;

2. *legt* dem Internationalen Hydrologischen Programm der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auf dessen Beitrag in der Resolution 63/124 hingewiesen wurde, *nahe*, den betroffenen Staaten weitere wissenschaftliche und technische Hilfe anzubieten;

3. *beschließt*, den Punkt „Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen und im Lichte der schriftlichen Stellungnahmen der Regierungen sowie der Auffassungen, die in den auf ihrer dreiundsechzigsten und sechsundsechzigsten Tagung im Sechsten Ausschuss geführten Debatten zum Ausdruck gebracht wurden, unter anderem die Frage der dem Entwurf der Artikel zu gebenden endgültigen Form weiter zu prüfen.

RESOLUTION 66/105

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/478, Ziff. 11)⁸³.

66/105. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁸⁴, mit der der allgemeine Rahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur wirksamen Bekämpfung der Geißel des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen gestärkt wurde, in allen ihren Aspekten und unter Hinweis auf die erste und zweite zweijährliche Überprüfung der Strategie am 4. und 5. September 2008 beziehungsweise am 8. September 2010 und die bei diesen Anlässen abgehaltenen Aussprachen⁸⁵,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen⁸⁶,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁷,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁸⁸ und insbesondere in Bekräftigung des Abschnitts über Terrorismus,

unter Hinweis auf die in der Anlage zur Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zur Resolution 51/210 der Versammlung vom 17. Dezember 1996 enthaltene Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und die Resolutionen des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

überzeugt, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als das universale dafür zuständige Organ sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

zutiefst beunruhigt darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

erneut nachdrücklich die abscheulichen Terrorakte *verurteilend*, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 reagiert haben, sowie diejenigen, die seither verübt wurden,

sowie erneut nachdrücklich die grauenhaften und gezielten Anschläge *verurteilend*, die in verschiedenen Teilen der Welt auf Büros der Vereinten Nationen verübt wurden,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, und dass sie diese Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, ergreifen müssen,

betonend, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Er-

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁸⁴ Resolution 60/288.

⁸⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Plenary Meetings*, 117. bis 120. Sitzung (A/62/PV.117-120), und Korrigendum; und ebd., *Sixty-fourth Session, Plenary Meetings*, 116. und 117. Sitzung (A/64/PV.116 und 117), und Korrigendum.

⁸⁶ Siehe Resolution 50/6.

⁸⁷ Siehe Resolution 55/2.

⁸⁸ Siehe Resolution 60/1.

scheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften,

Kenntnis nehmend von der Rolle, die dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus dabei zukommt, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, namentlich die Ergreifung der erforderlichen finanziellen, rechtlichen und technischen Maßnahmen durch die Staaten und die Ratifikation oder Annahme der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle,

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

sowie eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu verstärken, um so die Fähigkeit der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu erhöhen,

mit der erneuten Aufforderung an die Staaten, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

betonend, dass Toleranz und der Dialog zwischen den Kulturen sowie eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Bekämpfung des Terrorismus zu fördern, und die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen begrüßend,

erneut erklärend, dass eine terroristische Handlung unter keinen Umständen gerechtfertigt werden kann,

unter Hinweis auf die Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats vom 14. September 2005 und eingedenk dessen, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus, namentlich denjenigen der Afrikanischen Union, der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit, des Bali-Prozesses zur Terrorismusbekämpfung, der Bewegung der nichtgebundenen Länder, der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, der Europäischen Freihand-

delsassoziation, der Europäischen Union, der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft, des Europarats, des Gemeinsamen Marktes für das östliche und südliche Afrika, des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung, der Gruppe der Acht, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, der Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien, des Kooperationsrats der Arabischen Golfstaaten, der Liga der arabischen Staaten, der Nordatlantikvertrags-Organisation, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, des Pazifikinsel-Forums, des Regionalforums des Verbands Südostasiatischer Nationen, der Shanghai Organisation für Zusammenarbeit, des Verbands Südostasiatischer Nationen, der Weltzollorganisation, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, des Zentralamerikanischen Integrationssystems und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung,

in Anbetracht der Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung regionaler Übereinkünfte und den Beitritt zu diesen, unternommen werden,

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 54/110 vom 9. Dezember 1999, 55/158 vom 12. Dezember 2000, 56/88 vom 12. Dezember 2001, 57/27 vom 19. November 2002, 58/81 vom 9. Dezember 2003, 59/46 vom 2. Dezember 2004, 60/43 vom 8. Dezember 2005, 61/40 vom 4. Dezember 2006, 62/71 vom 6. Dezember 2007, 63/129 vom 11. Dezember 2008, 64/118 vom 16. Dezember 2009 und 65/34 vom 6. Dezember 2010 gefassten Beschluss, dass sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung mit der Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Erarbeitung einer gemeinsamen organisierten Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen befassen und diese Frage auf seiner Tagesordnung belassen soll,

sowie unter Hinweis auf das am 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) verabschiedete Schlussdokument der fünfzehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁸⁹, in dem die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholt und ihre vorherige Initiative bekräftigt wurde, mit der zu einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Erarbeitung einer gemeinsamen organisierten Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen

⁸⁹ A/63/965-S/2009/514, Anlage.

seinen Arten und Erscheinungsformen aufgerufen wurde⁹⁰, sowie auf andere einschlägige Initiativen,

im Bewusstsein ihrer Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002, 58/187 vom 22. Dezember 2003, 59/191 vom 20. Dezember 2004, 60/158 vom 16. Dezember 2005, 61/171 vom 19. Dezember 2006, 62/159 vom 18. Dezember 2007, 63/185 vom 18. Dezember 2008, 64/168 vom 18. Dezember 2009 und 65/221 vom 21. Dezember 2010,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁹¹, des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses⁹² und des mündlichen Berichts des Vorsitzenden der auf der sechsundsechzigsten Tagung der Versammlung vom Sechsten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe⁹³,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁹⁴ sowie die Resolutionen über die erste und zweite zweijährliche Überprüfung der Strategie⁹⁴ in allen ihren Aspekten auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene unverzüglich umzusetzen, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und Sachverstand;

3. *verweist* auf die ausschlaggebende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und Aktualisierung der Strategie, sieht der dritten zweijährlichen Überprüfung mit Interesse entgegen, verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Bitte an den Generalsekretär, zu den künftigen Beratungen der Versammlung beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, dabei Informationen über die einschlägigen Aktivitäten innerhalb des Sekretariats zur Gewährleistung der Gesamtkoordinierung und -kohärenz der vom System der Vereinten Nationen getroffenen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung vorzulegen;

4. *erklärt erneut*, dass Straftaten, mit denen beabsichtigt oder geplant wird, damit die ganze Bevölkerung, eine Gruppe von Personen oder einzelne Personen zu politischen Zwecken in Angst und Schrecken zu versetzen, unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, gleichviel welche politischen, philosophischen, weltanschaulichen, rassistischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung angeführt werden;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, weitere Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung der in der Ziffer 3 a) bis f) der Resolution 51/210 der Generalversammlung dargelegten Maßnahmen zu erwägen;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

7. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch sie auf andere Weise zu unterstützen;

8. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Entführungen und Geiselnahmen durch terroristische Gruppen, die Lösegelder und/oder politische Zugeständnisse fordern, zunehmen, und erklärt, dass dieses Problem angegangen werden muss;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass gegen ihre Staatsangehörigen oder andere Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet, die vorsätzlich Gelder zugunsten von Personen oder Einrichtungen bereitstellen oder sammeln, die terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen, erleichtern oder sich an deren Begehung beteiligen, Strafen verhängt werden, die der Schwere dieser Taten entsprechen;

10. *erinnert* die Staaten daran, dass sie nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Protokollen sowie den Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1373 (2001) des Rates, verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht gestellt werden;

11. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollen;

12. *verweist* auf die Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen⁹⁵, der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial⁹⁶, des Protokolls von

⁹⁰ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziff. 149-162.

⁹¹ A/66/96 und Add.1.

⁹² *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 37 (A/66/37)*.

⁹³ Ebd., *Sixth Committee*, 28. Sitzung (A/C.6/66/SR.28), und Korrigendum.

⁹⁴ Resolutionen 62/272 und 64/297.

⁹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2445, Nr. 44004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; LGBl. 2009 Nr. 263; öBGBI. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

⁹⁶ Am 8. Juli 2005 von der Konferenz zur Prüfung vorgeschlagener Änderungen des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial verabschiedet. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2008 II S. 574.

2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt⁹⁷ und des Protokolls von 2005 zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden⁹⁸, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit Vorrang zu erwägen, Vertragsparteien dieser Übereinkünfte zu werden;

13. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie noch nicht Vertragspartei der in Ziffer 6 der Resolution 51/210 der Generalversammlung genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge⁹⁹, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus¹⁰⁰, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen und der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial geworden sind, dies mit Vorrang und im Einklang mit der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats und der Ratsresolution 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004 zu erwägen, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

14. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit dem Generalsekretär, miteinander sowie mit interessierten zwischenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragsparteien der in Ziffer 13 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden und diese durchzuführen, technische und sonstige sachverständige Beratung zuteil wird;

15. *stellt mit Anerkennung und Befriedigung fest*, dass entsprechend der Aufforderung in den Ziffern 12 und 13 der Resolution 65/34 der Generalversammlung eine Reihe von Staaten Vertragsparteien der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle geworden sind, in Verwirkli-

chung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte;

16. *bekräftigt* die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus¹⁰¹ sowie die Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus¹⁰² und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

17. *fordert* alle Staaten *auf*, zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen;

18. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus die bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen auf bestmögliche Weise zu nutzen;

19. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem am 19. September 2011 von den Vereinten Nationen und Saudi-Arabien unterzeichneten Beitragsabkommen zur Gründung des Zentrums der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, das innerhalb des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung eingerichtet wird;

20. *ersucht* die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Wien, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um im Rahmen ihres Mandats die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen, und erkennt im Zusammenhang mit der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats die Rolle an, die ihr dabei zufällt, den Staaten behilflich zu sein, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus, einschließlich der in jüngster Zeit verabschiedeten, zu werden und diese durchzuführen, und die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus zu stärken, so auch durch den Aufbau nationaler Kapazitäten;

21. *begrüßt* die derzeitigen Anstrengungen des Sekretariats, die dritte Auflage der *International Instruments related to the Prevention and Suppression of International Terrorism* (Internationale Übereinkünfte betreffend die Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus) in allen Amtssprachen zu erstellen;

22. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie über die von diesen Organisationen abgehaltenen zwischenstaatlichen Tagungen vorzulegen;

23. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkom-

⁹⁷ Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (LEG/CONF.15/21). Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBl. III Nr. 85/2010; AS 2010 3355.

⁹⁸ Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (LEG/CONF.15/22). Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBl. III Nr. 86/2010, AS 2010 3345.

⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2149, Nr. 37517. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 2506; LGBl. 2002 Nr. 189; öBGBl. III Nr. 168/2001; AS 2004 2521.

¹⁰⁰ Ebd., Vol. 2178, Nr. 38349. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1923; LGBl. 2003 Nr. 170; öBGBl. III Nr. 102/2002; AS 2004 2535.

¹⁰¹ Resolution 49/60, Anlage.

¹⁰² Resolution 51/210, Anlage.

mens über den internationalen Terrorismus auf den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung und der während der sechsendsechzigsten Tagung der Versammlung vom Sechsten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe erzielt wurden, und begrüßt die fortgesetzten Bemühungen zu diesem Zweck;

24. *beschließt*, dass der Sechste Ausschuss auf der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Arbeitsgruppe einsetzen wird, die den Auftrag hat, den Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus fertigzustellen und die mit Versammlungsresolution 54/110 auf ihre Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen weiter zu erörtern;

25. *beschließt außerdem*, den Ad-hoc-Ausschuss nach Bedarf im Jahr 2013 für einen auf der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung festzulegenden Zeitraum erneut einzuberufen, damit er die Erarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus beschleunigt fortsetzen und die mit Versammlungsresolution 54/110 auf seine Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen weiter erörtern kann;

26. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, während des Zeitraums zwischen den Tagungen verstärkte Anstrengungen zur Regelung aller offenen Fragen zu unternehmen;

27. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/106

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/481, Ziff. 14)¹⁰³.

66/106. Verhaltenskodex für die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/228 vom 22. Dezember 2007, in der sie beschloss, dass der Rat für interne Rechtspflege einen von der Generalversammlung zu prüfenden Verhaltenskodex für die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen ausarbeiten soll,

sowie unter Hinweis auf die in den einschlägigen Resolutionen an den Sechsten Ausschuss gerichtete Bitte, die rechtlichen Aspekte der internen Rechtspflege bei den Vereinten Nationen zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständigen Hauptausschusses,

nach Prüfung der Berichte des Rates für interne Rechtspflege, die der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten¹⁰⁴ und sechsendsechzigsten¹⁰⁵ Tagung vorgelegt wurden und deren Anhänge den Textentwurf eines Verhaltenskodex für die Richter der beiden Gerichte enthalten,

mit Dank an den Rat für interne Rechtspflege für die Erarbeitung des Entwurfs des Verhaltenskodex für die Richter,

billigt den in der Anlage dieser Resolution enthaltenen Verhaltenskodex für die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen.

Anlage

Verhaltenskodex für die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen

Präambel

Da in der Charta der Vereinten Nationen unter anderem die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten bekräftigt wird, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit gewahrt werden kann, um eine internationale Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung herbeizuführen,

da in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als Grundprinzip anerkannt wird, dass jeder bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht hat,

da dieses Recht in einer Reihe wichtiger internationaler Menschenrechtsübereinkünfte bestätigt und weiter ausgestaltet wird, namentlich in dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,

da die Generalversammlung in Ziffer 4 ihrer Resolution 61/261 vom 4. April 2007 beschloss, ein unabhängiges, transparentes, professionalisiertes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind,

¹⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Saudi-Arabiens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

¹⁰⁴ A/65/86.

¹⁰⁵ A/66/158.

da die gerechte Regelung von Beschwerden im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis zu einem effizienteren Arbeiten der Vereinten Nationen beitragen und die Integrität der Organisation erhöhen wird,

da das öffentliche Vertrauen in das System der internen Rechtspflege und in die moralische Autorität und die Integrität des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen im Arbeitsumfeld der Vereinten Nationen von größter Wichtigkeit ist,

da es wesentlich ist, dass die Richter einzeln und in ihrer Gesamtheit das Richteramt als Amt öffentlichen Vertrauens achten und ehren und danach streben, das Vertrauen in das System der internen Rechtspflege zu erhöhen und zu wahren,

und da die Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Richterschaft die Unabhängigkeit der Rechtsprechung sicherstellen und fördern sollen und als Leitlinien für die interne Rechtspflege dienen können,

werden die nachstehenden Werte und Grundsätze angenommen, die Verhaltensstandards für die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen festlegen, diesen Richtern Orientierungshilfe geben und dazu beitragen, dass die Bediensteten und die Führungskräfte der Vereinten Nationen die Arbeit des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen im Rahmen der Vereinten Nationen besser verstehen und unterstützen:

1. Unabhängigkeit

a) Die Richter haben die Unabhängigkeit und Integrität des Systems der internen Rechtspflege der Vereinten Nationen zu wahren und müssen bei der Wahrnehmung ihrer Amtspflichten unabhängig und ohne unangemessene Beeinflussung oder Einwirkung, Druck oder Bedrohung, gleichviel von welcher Partei oder Seite, tätig werden;

b) zum Schutz der institutionellen Unabhängigkeit der Gerichte haben die Richter alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass keine Personen, Parteien, Institutionen oder Staaten direkt oder indirekt in die Tätigkeit der Gerichte eingreifen;

2. Unparteilichkeit

a) die Richter haben in allen Angelegenheiten, in denen sie entscheiden, ohne Furcht, Bevorzugung oder Vorurteil zu handeln;

b) die Richter haben sich jederzeit so zu verhalten, dass das Vertrauen aller in die Unparteilichkeit der Gerichte gewahrt bleibt;

c) ein Richter hat in einer Rechtssache seine Selbstablehnung zu erklären, wenn

i) er einen Interessenkonflikt hat;

ii) bei einer hinreichend informierten Person nach vernünftigem Ermessen der Anschein entstehen kann, dass er einen Interessenkonflikt hat;

iii) er persönliche Kenntnis von streitigen Beweistatsachen mit Bezug zu dem Verfahren hat;

d) ein Richter darf seine Selbstablehnung nicht aus unerheblichen Gründen erklären. Entscheidungen über Anträge auf Selbstablehnung sind zu begründen;

e) die Richter haben den Parteien rechtzeitig jede Angelegenheit offenzulegen, die nach vernünftigem Ermessen als Grund für einen Antrag auf Selbstablehnung in einer bestimmten Sache angesehen werden könnte;

f) ein Richter darf nicht an der Entscheidung in einer Sache mitwirken, in der ein Angehöriger seiner Familie Prozesspartei ist oder eine Prozesspartei vertritt oder an deren Ausgang ein Angehöriger seiner Familie ein erhebliches Interesse hat;

g) zur Feststellung dessen, ob sie in einer Sache ihre Selbstablehnung zu erklären haben, müssen die Richter ihre persönlichen und treuhänderischen finanziellen Interessen kennen und sich im Rahmen des Zumutbaren bemühen, über die finanziellen Interessen ihrer unmittelbaren Familienangehörigen informiert zu sein;

h) *i)* die Richter dürfen weder direkt noch indirekt Bezüge, Einkünfte, Vergütungen, Geschenke, Vorteile oder Privilegien aushandeln oder annehmen, die mit dem Richteramt unvereinbar sind oder die nach vernünftigem Ermessen den Anschein erwecken können, eine Belohnung darzustellen oder geeignet zu sein, sie zugunsten einer bestimmten Partei zu beeinflussen;

ii) die Richter dürfen symbolische Geschenke, Auszeichnungen, Preise oder Vergünstigungen annehmen, die nicht zu einer Unvereinbarkeit oder einem Anschein nach Buchstabe *h)* Ziffer *i)* führen;

i) die Richter dürfen keine finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Geschäfte oder Tätigkeiten, einschließlich Mitteleinwerbung, betreiben, die mit der aufgrund ihrer richterlichen Stellung erforderlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit unvereinbar sind oder diese beeinträchtigt erscheinen lassen, die nach vernünftigem Ermessen den Anschein erwecken können, als nutze der Richter seine richterliche Stellung aus, oder die in anderer Weise mit dem Richteramt bei den Vereinten Nationen unvereinbar sind;

3. Integrität

a) die Richter müssen hohes sittliches Ansehen genießen und zu allen Zeiten, nicht nur bei der Wahrnehmung ihrer Amtspflichten, ehrenhaft und im Einklang mit den in diesem Kodex niedergelegten Werten und Grundsätzen handeln;

b) die Richter haben jederzeit, auch außerhalb ihrer amtlichen Tätigkeit, die Gesetze des Landes einzuhalten, in dem sie leben, arbeiten oder sich aufhalten;

c) die Richter haben den vorsitzenden Richter ihres Gerichts von jeder Krankheit und jedem sonstigen gesundheitlichen Zustand zu unterrichten, der die Wahrnehmung ihres Amtes beeinträchtigen könnte;

4. Korrektheit

a) die Richter haben hohen richterlichen Verhaltensstandards zu entsprechen und diese zu fördern, um das Vertrauen in die Integrität der internen Rechtspflege bei den Vereinten Nationen zu stärken;

b) die Richter dürfen außer in Ausübung ihres Richteramts zu den bei den Gerichten anhängigen Rechtssachen weder in der Sache selbst öffentlich Stellung nehmen noch Kommentare abgeben, von denen nach vernünftigem Ermessen angenommen werden könnte, dass sie den Ausgang des Verfahrens beeinflussen oder Zweifel an seiner Fairness aufkommen lassen;

c) die Richter unterliegen in Bezug auf ihre Beratungen mit Richterkollegen und in Bezug auf vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer Amtstätigkeit erlangen, der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit;

d) die Richter haben wie jeder andere Staatsbürger das Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Glaubens-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit; bei der Ausübung dieser Rechte haben sie jedoch die in diesem Kodex niedergelegten Werte und Grundsätze gebührend zu berücksichtigen;

e) die Richter dürfen das Ansehen des Richteramts nicht dazu nutzen oder dafür hergeben, die eigenen Privatinteressen oder diejenigen eines Familienangehörigen oder einer anderen Person zu fördern, noch dürfen sie den Eindruck erwecken, jemand könne sie in unzulässiger Weise beeinflussen;

f) in ihrem persönlichen Umgang mit Bediensteten, die Partei in einem Verfahren sind, Rechtsvertretern und anderen Personen, die regelmäßig vor dem Gericht erscheinen, in dem sie tätig sind, haben die Richter Situationen zu vermeiden, die bei einem vernünftigen Beobachter den Verdacht der Begünstigung oder der Parteilichkeit erwecken könnten;

g) die hauptamtlichen Richter beim Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten dürfen keiner Anwaltstätigkeit nachgehen, dürfen jedoch Familienangehörigen, Freunden, wohlätigen Organisationen und ähnlichen unentgeltlich informelle Beratung erteilen;

h) die Richter sollen nach besten Kräften die Kollegialität in den Gerichten fördern. Dabei müssen sie sich höflich verhalten und die Würde anderer, einschließlich der Bediensteten des Gerichts, achten;

i) die Richter können Richtervereinigungen bilden und bestehenden Vereinigungen beitreten;

j) vorbehaltlich der ordnungsgemäßen und wirksamen Wahrnehmung ihrer richterlichen Pflichten dürfen die Richter jeder rechtmäßigen Tätigkeit nachgehen, solange diese das Richteramt bei den Vereinten Nationen in den Augen

vernünftiger Mitglieder der Gemeinschaft nicht in Verruf bringt;

5. Transparenz

die Richter haben den Grundsatz der offenen Justiz, das heißt einer sichtbar ausgeübten Rechtsprechung, einzuhalten und durch angemessene Maßnahmen zu gewährleisten, dass dieser Grundsatz bei der Behandlung der bei den Gerichten anhängigen Rechtssachen befolgt wird;

6. Fairness in der Verfahrensführung

a) die Richter müssen die Streitsachen durch Feststellung der Tatsachen und auf der Grundlage der anzuwendenden Rechtsvorschriften in einem fairen Verfahren regeln. Dabei sind sie verpflichtet,

i) den Grundsatz *audi alteram partem* („Man höre auch die andere Seite“) in Buchstaben und Geist einzuhalten;

ii) offenkundig unparteiisch zu bleiben;

iii) die Gründe für jede Entscheidung zu veröffentlichen;

b) die Richter dürfen sich nicht rassistisch, sexistisch oder auf andere Weise diskriminierend verhalten. Sie haben die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verankerten Grundsätze hochzuhalten und zu achten. Die Richter dürfen weder Einzelpersonen noch Gruppen von Personen auf unfaire Weise diskriminieren, sei es durch Worte oder durch Handlungen, noch dürfen sie die ihnen übertragene Amtsgewalt und Autorität missbrauchen;

c) die Richter dürfen nicht zulassen, dass Bedienstete der Gerichte, Rechtsvertreter, die vor den Gerichten erscheinen, oder andere ihrer Weisung oder Kontrolle unterstehende Personen sich rassistisch, sexistisch oder auf andere Weise diskriminierend verhalten;

d) die Richter sind verpflichtet, Zeugen und Parteien vor Belästigung und Einschüchterung während des Gerichtsverfahrens zu schützen;

e) die Richter haben sich bei der Führung des Verfahrens gegenüber Rechtsvertretern, Parteien, Zeugen, Gerichtsbediensteten, Richterkollegen und der Öffentlichkeit höflich zu verhalten und sie zur Höflichkeit anzuhalten;

7. Fachkenntnis und Sorgfalt

a) die Richter haben alle ihnen übertragenen richterlichen Pflichten, einschließlich aller für die Ausübung des Richteramts oder die Tätigkeit der Gerichte relevanten Aufgaben, sorgfältig wahrzunehmen und ihre richterliche Arbeit zügig, effizient und professionell zu erledigen;

b) die Richter haben Urteile oder sonstige Entscheidungen in einer Sache umgehend zu erlassen. Urteile sollen spätestens drei Monate nach dem Ende der mündlichen Verhandlung oder dem Schluss des schriftlichen Verfahrens oder,

im Falle des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen, nach dem Ende der Sitzung, in der die Sache entschieden wurde, ergehen, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor;

c) die Richter haben an jeder offiziellen Untersuchung ihres Verhaltens im Amt mitzuarbeiten;

d) die Richter dürfen sich nicht so verhalten, dass die Rechtspflege in ihrer Wirksamkeit gemindert oder verzögert oder die Arbeit des Gerichts beeinträchtigt wird;

e) bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben die Richter während der von den Mitgliedern des Gerichts festgelegten normalen Arbeitszeiten anwesend zu sein sowie an den mündlichen Verhandlungen und den Beratungen des Gerichts während der festgelegten Zeiten teilzunehmen, es sei denn, es liegen triftige Gründe für ein Fernbleiben vor. Die Richter haben den vorsitzenden Richter des Gerichts vorab über eine möglicherweise notwendige Abwesenheit zu unterrichten. Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage, haben sie die Genehmigung des vorsitzenden Richters des Gerichts einzuholen;

f) die Richter haben angemessene administrative Ersuchen des vorsitzenden Richters des Gerichts, dessen Mitglied sie sind, zu achten und ihnen nachzukommen;

g) die Richter haben angemessene Schritte zu unternehmen, um ihre Fachkenntnisse auf dem erforderlichen Stand zu halten und sich über maßgebliche Entwicklungen im internationalen Verwaltungs- und Arbeitsrecht sowie bei den internationalen Menschenrechtsnormen informiert zu halten;

h) die richterlichen Pflichten gehen anderen Pflichten und Tätigkeiten vor.

RESOLUTION 66/107

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/481, Ziff. 14)¹⁰⁶.

66/107. Änderungen der Verfahrensordnung des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/253 vom 24. Dezember 2008, in der sie die Statuten des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen verabschiedete, die sich in den Anlagen I und II der genannten Resolution finden,

sowie unter Hinweis auf Artikel 7 Absatz 1 des Statuts des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und Artikel 6 Absatz 1 des Statuts des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen,

ferner unter Hinweis auf Artikel 37 Absätze 1 und 2 der Verfahrensordnung des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten¹⁰⁷ und Artikel 32 Absätze 1 und 2 der Verfahrensordnung des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen¹⁰⁸,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁹,

1. *billigt* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Änderungen der Verfahrensordnung des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen;

2. *beschließt*, die in Anlage I des Dokuments A/66/86 enthaltene und vom Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten am 14. Dezember 2010 im Einklang mit Artikel 37 Absatz 1 seiner Verfahrensordnung angenommene Änderung des Artikels 19 (Behandlung der Rechtssache) der Verfahrensordnung des Gerichts nicht zu billigen.

Anlage

Änderungen der Verfahrensordnung des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen

Artikel 4 Ausschüsse

2. Ist der Präsident oder sind zwei der mit einer bestimmten Rechtssache befassten Richter der Auffassung, dass die Umstände es rechtfertigen, wird die Sache vom Plenum des Berufungsgerichts behandelt. Bei Stimmgleichheit der Richter im Plenum des Berufungsgerichts gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Artikel 9 Berufungserwiderung, Anschlussberufung und Anschlussberufungserwiderung

4. Innerhalb von 45 Tagen nach Zustellung der Berufungsschrift kann die erwidernde Partei beim Berufungsgericht eine Berufungsanschlussschrift mit einer höchstens 15 Seiten umfassenden Darlegung des Gegenstands und der Gründe ihrer Anschlussberufung einreichen. In der Anschlussberufung dürfen keine neuen Ansprüche geltend gemacht werden.

6. Die Bestimmungen des Artikels 9 Absätze 1 bis 3 und 5 gelten sinngemäß auch für die Anschlussberufung und die Anschlussberufungserwiderung.

Artikel 18 bis Behandlung der Rechtssache

1. Der Präsident kann jederzeit entweder auf Antrag einer Partei oder von sich aus Anordnungen erlassen, die geeignet erscheinen, um die Sache fair und zügig zu behandeln und den Parteien Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

2. Unterrichtet der Berufungskläger vor dem Eröffnungsdatum der Sitzung, auf der die Sache behandelt werden soll, das Berufungsgericht schriftlich und mit Mitteilung an den

¹⁰⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Saudi-Arabiens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

¹⁰⁷ Resolution 64/119, Anlage I.

¹⁰⁸ Ebd., Anlage II.

¹⁰⁹ A/66/86 und Add.1.

Berufungsbeklagten, dass er die Einstellung des Verfahrens wünscht, so kann der Präsident die Streichung der Sache aus dem Register anordnen.

3. Ist eine Klage gegenstandslos geworden und die Hauptsache damit erledigt, kann der Präsident jederzeit von sich aus, nachdem er die Parteien von seiner Absicht unterrichtet und gegebenenfalls ihre Stellungnahmen eingeholt hat, eine begründete Anordnung erlassen.

4. Der Präsident kann einen Richter oder einen Ausschuss von Richtern damit betrauen, eine Anordnung nach diesem Artikel zu erlassen.

Artikel 19

Beschlussfassung und Erlass des Urteils

2. Die Urteile ergehen schriftlich und werden sachlich und rechtlich begründet. Urteile im abgekürzten Verfahren können jederzeit ergehen, auch wenn das Berufungsgericht nicht tagt. Die Urteile werden durch einen vom Präsidenten bestimmten Ausschuss von drei Richtern erlassen.

RESOLUTION 66/108

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/482, Ziff. 8)¹¹⁰.

66/108. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland¹¹¹,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹¹², das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen¹¹³ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden des Gastlands auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen

sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 39 seines Berichts¹¹¹ an;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, ersucht das Gastland, auch weiterhin möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern, und fordert das Gastland nachdrücklich auf, auch künftig angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten zu treffen, etwa Schulungen von Polizei-, Sicherheits-, Zoll- und Grenzkontrollbeamten, und im Falle von Verstößen sicherzustellen, dass diese im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften ordnungsgemäß untersucht werden und Abhilfe geschaffen wird;

3. *nimmt Kenntnis* von den Problemen, die einige Ständige Vertretungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms für das Parken diplomatischer Fahrzeuge¹¹⁴ hatten, und stellt fest, dass der Ausschuss mit der Gelegenheit befasst bleiben wird, damit das Programm auch künftig ordnungsgemäß auf faire, nicht diskriminierende, wirksame und demzufolge völkerrechtskonforme Weise durchgeführt wird;

4. *ersucht* das Gastland, die Aufhebung der verbleibenden Reisebeschränkungen zu erwägen, die es den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit auferlegt hat, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten, die die betroffenen Staaten, der Generalsekretär und das Gastland seit langem vertreten;

5. *stellt fest*, dass einige Delegationen ihrer Besorgnis über die Verweigerung und verzögerte Ausstellung von Einreisevisa für Vertreter der Mitgliedstaaten Ausdruck verliehen haben;

6. *stellt außerdem fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen¹¹³ auch weiterhin verstärkt darum bemühen wird, die rechtzeitige Ausstellung von Einreisevisa für Vertreter von Mitgliedstaaten, die in Angelegenheiten der Vereinten Nationen nach New York reisen, zu gewährleisten, und dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich auch weiterhin verstärkt darum bemühen wird, die Teilnahme von Vertretern der Mitgliedstaaten an anderen Tagungen der

¹¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada und Zypern.

¹¹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 26 (A/66/26).*

¹¹² Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

¹¹³ Siehe Resolution 169 (II).

¹¹⁴ A/AC.154/355, Anlage.

Vereinten Nationen nach Bedarf zu erleichtern, einschließlich durch die Ausstellung von Visa;

7. *stellt ferner fest*, dass mehrere Delegationen um eine Verkürzung der von dem Gastland angewandten Frist für die Ausstellung von Einreisevisa für Vertreter von Mitgliedstaaten ersucht haben, da diese Frist die volle Teilnahme von Mitgliedstaaten an den Tagungen der Vereinten Nationen erschwert;

8. *nimmt Kenntnis* von den Besorgnissen über die Entscheidung der JPMorgan Chase Bank, alle Bankkonten Ständiger Vertretungen bei den Vereinten Nationen zum 31. März 2011 zu schließen, und begrüßt die Anstrengungen des Gastlands, die Eröffnung von Bankkonten für Ständige Vertretungen bei anderen Geldinstituten zu erleichtern;

9. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

10. *bekräftigt*, wie wichtig es für den Ausschuss ist, in Erfüllung seines Mandats kurzfristig zusammentreten zu können, um dringende und wichtige Angelegenheiten betreffend die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Gastland zu behandeln, und ersucht in diesem Zusammenhang das Sekretariat und den Konferenzausschuss, vom Ausschuss für die Beziehungen zum Gastland gestellte Anträge auf Konferenzbetreuungsdienste für Sitzungen, die er während der Tagungen der Generalversammlung und ihrer Hauptausschüsse abhalten muss, Vorrang einzuräumen, unbeschadet der Erfordernisse dieser Organe und im Rahmen der Verfügbarkeit;

11. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

12. *ersucht* den Ausschuss, seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

13. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/109

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/484, Ziff. 7)¹¹⁵.

¹¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaika, Kolumbien, Kuba, Luxemburg, Montenegro, Nicaragua, Pakistan, Paraguay, Peru, Portugal, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Uganda, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

66/109. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Union Südamerikanischer Nationen

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Union Südamerikanischer Nationen zu fördern,

1. *beschließt*, die Union Südamerikanischer Nationen einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 66/110

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/485, Ziff. 7)¹¹⁶.

66/110. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Organisation für erneuerbare Energien

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien zu fördern,

1. *beschließt*, die Internationale Organisation für erneuerbare Energien einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 66/111

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/486, Ziff. 7)¹¹⁷.

¹¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Australien, Bahrain, Belarus, Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Japan, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kenia, Kuwait, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Portugal, Saudi-Arabien, Schweden, Serbien, Slowenien, Spanien, Sudan, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Vereinigte Arabische Emirate und Vereinigte Staaten von Amerika.

¹¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Italien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine und Ungarn.

66/111. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Zentraleuropäische Initiative

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Zentraleuropäischen Initiative zu fördern,

1. *beschließt,* die Zentraleuropäische Initiative einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 66/112

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/488, Ziff. 7)¹¹⁸.

66/112. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung zu fördern,

¹¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Äthiopien, Dschibuti, Italien, Kenia, Montenegro, Peru, Portugal, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan und Uganda.

1. *beschließt,* die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 66/113

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/550, Ziff. 8)¹¹⁹.

66/113. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion zu fördern,

1. *beschließt,* die Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

¹¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Eritrea, Finnland, Frankreich, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Mali, Marokko, Mauretanien, Niger, Senegal, Sudan und Togo.